

Förderwegweiser Pflege

Möglichkeiten der Förderung von
Beratung, Qualifizierung und Beschäftigung
für Unternehmen und Beschäftigte der Pflege
im Land Berlin



Berliner
Bündnis
für Pflege



Inhalt

1	Einleitung	6
2	Förderung der Berufsausbildung	8
2.1	Förderung für junge Menschen	8
2.1.1	Berufsorientierungspraktikum	8
2.1.2	Assistierte Ausbildung (AsA)	9
2.1.3	Einstiegsqualifizierung (EQ)	10
2.1.4	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	11
2.1.5	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) für Menschen mit Behinderung	14
2.1.6	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	15
2.2	Förderung von Unternehmen zur Ausbildung	17
2.2.1	Berufsorientierungspraktikum	17
2.2.2	Einstiegsqualifizierung (EQ)	17
3	Förderung von beruflicher Fort- und Weiterbildung	20
3.1	Ausbildung von beschäftigten Pflegehilfskräften zu Pflegefachkräften	21
3.2	Ausbildung von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Pflegefachassistentin oder zum Pflegefachassistenten	23
3.3	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – Aufstiegs-BAföG	25
3.4	Bildungszeit	28
3.5	Weiterbildungsstipendium für junge Fachkräfte	29
3.6	Zuschuss für das berufliche Anerkennungsverfahren	31
3.7	Integrationskurse	32
3.8	Berufssprachkurse	34
3.9	Kostenfreie digitale Angebote zum Deutschlernen	37
3.10	Qualifizierungsgeld	37

4 Förderung von beruflichem Aufstieg durch Studium	39	8 Beratungs- und Unterstützungsangebote im Land Berlin	64
4.1 Aufstiegsstipendium	39	8.1 BBeRuf	64
4.2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	40	8.2 Koordinierungsstelle Pflegeausbildung Berlin (KOPA)	65
4.3 Deutschlandstipendium	41	8.3 Beratungsstelle für Pflegekräfte mit ausländischem Abschluss (BBeFaP)	66
4.4 Studienkredit der KfW	42	8.4 Beratungsnetzwerk Berufsperspektiven für Frauen	67
5 Förderung von Eingliederung und Erhalt	44	8.5 Berliner Beratung Bildung und Beruf	68
5.1 Eingliederungszuschuss	44	8.6 Internationale Fachkräfte:Berlin (IF:B)	69
5.2 Förderung der Einstellung von langzeiterwerbslosen Personen	45	8.7 Possible	70
5.3 Förderung von Beschäftigung – Landeszuschuss für KMU	47	9 Übergreifende Informationsquellen – Regionale Internetportale	71
5.4 Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) – Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	49	9.1 Pflegenetzwerk Deutschland	71
5.5 Förderung von Ausbildung und Beschäftigung für geflüchtete Menschen	50	9.2 Weiterbildungsdatenbank Berlin	72
6 Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben	53	10 Anhang	73
6.1 Programm zur Arbeitsplatzunterstützung und Inklusionsprämie	53	Impressum	74
7 Stärkung des unternehmerischen Know-hows zur Förderung der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit	55		
7.1 Gütesiegel Faire Anwerbung Pflege Deutschland	55		
7.2 Werkzeugkoffer Willkommenskultur & Integration	56		
7.3 Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen in Pflegeeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 7, 8 SGB XI	57		
7.4 Förderung von Unternehmensberatungen für KMU – Unternehmensberatung BAFA	59		
7.5 INQA-Coaching	61		
7.6 Zukunftszentrum Berlin	62		

1 Einleitung

Sehr geehrte Partnerinnen und Partner im Berliner Bündnis für Pflege,

auch in den kommenden Jahren wird für eine qualitativ gute Pflege und für eine bedarfsgerechte pflegerische und medizinische Versorgung entscheidend sein, ob es gelingt, eine ausreichende Anzahl von Pflegekräften für den Beruf zu gewinnen und die Beschäftigungsbedingungen so zu gestalten, dass die Pflegefachpersonen, die Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten und die Pflegehilfskräfte im Beruf gehalten werden.

Vom Agieren der Pflegebetriebe und Krankenhäuser hängt es ab, ob es ihnen gelingt, die eigene Einrichtung zukunftsweisend aufzustellen und ein gutes Angebot für die Beschäftigten und für die Pflegebedürftigen sowie für die Patientinnen und Patienten zu schaffen.

Dabei ist die Pflegebranche in den letzten Jahren schon weit vorangeschritten. Personalbindung und aktives, professionelles Werben um Arbeits- und Fachkräfte haben viel mehr Aufmerksamkeit erhalten, aber vor allem wurden die Ausbildungsaktivitäten deutlich verstärkt.

Ausbildung und Weiterqualifizierung von Beschäftigten sind nach wie vor das Mittel der Wahl zur Deckung des eigenen Personalbedarfs. Dafür gibt es einige Unterstützung des Landes und der Agentur für Arbeit. Welche Förderprogramme für das einzelne Unternehmen hilfreich sind und infrage kommen, hängt wesentlich von dem Personenkreis bzw. der Zielgruppe ab, die das Unternehmen weiterentwickeln möchte. Die „Förderung von Ausbildung und Beschäftigung für geflüchtete Menschen“ kann bspw. Hilfen zur Bewältigung des Lernstoffs während einer Ausbildung oder berufsfeldbezogene Sprachförderung umfassen. Auch für Beschäftigte gibt es interessante Förderprogramme für die eigene Karriereplanung. Für Fachkräfte, die mit einem sehr guten Ergebnis ihre Ausbildung abgeschlossen haben, könnte ein Weiterbildungsstipendium für Berufseinsteigerinnen und -einsteiger interessant sein oder das Aufstiegs-BAföG generell für Fachkräfte mit einem beruflichen oder einem Bachelor-Abschluss.

Im Projekt „Fachkräftesicherung in der Pflege“, das wir im Auftrag der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege durchführen, möchten wir einen Beitrag zur Förderung von Ausbildung, Fort- und Weiterbildung in der Pflege leisten. Wir haben für Sie daher die aktuellen Fördermaßnahmen und Programme des Europäischen Sozialfonds, des Bundes, des Landes Berlin und der Agentur für Arbeit in dieser Veröffentlichung zusammengestellt. So erhalten Sie einen Überblick über mögliche Förderinstrumente für Beschäftigung und Qualifizierung in der Pflegebranche.

In diesem **Förderwegweiser** können nicht bei allen vorgestellten Maßnahmen die Bedingungen genannt werden, die für eine Förderung gegeben sein müssen. Zum einen erfolgt eine Entscheidung über die Beratung der Agentur für Arbeit oder der Jobcenter aufgrund individueller Gegebenheiten der Kundin oder des Kunden oder aber die Konditionen der einzelnen Maßnahmen sind so zahlreich, dass es den Rahmen der Veröffentlichung gesprengt hätte. Auch unterliegen Fördermaßnahmen und Projekte dem stetigen Wandel und werden an die Gegebenheiten des Arbeitsmarkts angepasst. Bitte holen Sie daher bei Interesse immer zusätzliche Informationen und Beratungen ein.

Bedanken möchten wir uns vielmals bei der Regionaldirektion der Agentur für Arbeit Berlin Brandenburg für ihre fachliche Beratung und Unterstützung bei der Erarbeitung dieser Publikation. Wir hoffen, der Förderwegweiser ist für Sie als Arbeitgeber oder Beschäftigte hilfreich, und freuen uns über Ihre Rückmeldungen.

Beste Grüße

Projektteam „Fachkräftesicherung in der Pflege“

2 Förderung der Berufsausbildung

2.1 Förderung für junge Menschen

2.1.1 Berufsorientierungspraktikum

Das Berufsorientierungspraktikum (BOP) ist ein betriebliches, von der Agentur für Arbeit gefördertes Kurzzeitpraktikum, das junge Menschen bei der beruflichen (Erst-)Orientierung bzw. beim Festigen der getroffenen Berufswahl unterstützen soll. Idealerweise münden junge Menschen durch das BOP noch im gleichen Jahr in eine Ausbildung ein.

Ein Berufsorientierungspraktikum ist eine gute Möglichkeit, um jungen Menschen die Möglichkeiten und Vielfältigkeit der Pflegeberufe erfahren zu lassen.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Ein Berufsorientierungspraktikum ist möglich für junge Menschen, die

- die Vollzeitschulpflicht nach dem Gesetz des Bundeslandes erfüllt haben,
- keine Schule in Vollzeit besuchen
- und bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter als ausbildungssuchend gemeldet sind.

Geförderte Maßnahme

Das Praktikum kann bei einem oder mehreren Arbeitgebern durchgeführt werden. Die Dauer des Berufsorientierungspraktikums muss dem Zweck und Inhalt entsprechen.

Bei einem Arbeitgeber soll das Praktikum mindestens eine Woche dauern, darf aber nicht länger als sechs Wochen sein.

Förderleistung

Von der Agentur für Arbeit werden die Kosten übernommen für

- Fahrten zwischen Unterkunft und Praktikumsbetrieb sowie
- die Unterkunft, wenn der Praktikumsbetrieb vom Wohnort des jungen Menschen aus nicht in einer angemessenen Zeit erreicht werden kann.

Verfahrensablauf

Zunächst ist eine Meldung bei der Jugendberufsagentur als ausbildungssuchend erforderlich. Mit der Beraterin oder dem Berater werden die weiteren Schritte abgestimmt.

Kontakt/Weiterführende Beratung

Beratungen für junge Menschen bis zum Alter von 25 Jahren führt in Berlin die Jugendberufsagentur durch. Es ist jeweils die Jugendberufsagentur zuständig, in der der Wohnort des jungen Menschen liegt.

Telefon: 030 9019 1919

Link zur Webseite: <https://jba-berlin.de/der-weg-zu-uns>



2.1.2 Assistierte Ausbildung (AsA)

Die Assistierte Ausbildung leistet Hilfe bei Schwierigkeiten in der Berufsausbildung oder bei einer Einstiegsqualifizierung. Die Fördermaßnahmen der Assistierten Ausbildung richten sich an Auszubildende und auch an den Ausbildungsbetrieb.

Eine Ausbildungsbegleiterin oder ein Ausbildungsbegleiter unterstützt bspw. durch die Organisation von Nachhilfestunden oder wenn sich private sowie betriebliche Probleme auf die Ausbildung auswirken.

Die Hilfen der Assistierten Ausbildung können über die gesamte Ausbildungsdauer, aber auch nur für einen bestimmten Zeitabschnitt, z. B. zur Prüfungsvorbereitung, in Anspruch genommen werden. Das Förderinstrument ist flexibel gestaltbar.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Auszubildende erhalten die Unterstützung, um den fachlichen und/oder sozialen Anforderungen der Ausbildung zu genügen und Ausbildungsbetriebe werden bei dem Aufbau von Ausbildungsstrukturen und -organisation unterstützt. Ziel von Auszubildenden und Ausbildungsbetrieb sollte die erfolgreiche Durchführung einer Ausbildung sein.

Förderleistung

Die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter beauftragen einen Weiterbildungsträger, bei dem die Assistierte Ausbildung umgesetzt wird und

der für die Auszubildenden eine feste Ansprechperson, die Ausbildungsbegleitung, benennt.

Verfahrensablauf

Durch die Auszubildende oder den Auszubildenden kann ein Antrag über die Jugendberufsagentur oder Agentur für Arbeit gestellt werden.

Kontakt/Weiterführende Beratung

Beratungen für junge Menschen bis zum Alter von 25 Jahren führt in Berlin die Jugendberufsagentur durch. Es ist jeweils die Jugendberufsagentur zuständig, in der der Wohnort des jungen Menschen liegt.

Telefon: 030 9019 1919

Link zur Webseite: <https://jba-berlin.de/der-weg-zu-uns>



2.1.3 Einstiegsqualifizierung (EQ)

Die Einstiegsqualifizierung ist ein sozialversicherungspflichtiges Langzeitpraktikum für junge Menschen, mit dem Ziel einer anschließenden Berufsausbildung. Siehe auch Kapitel 2.2.2.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

An einer Einstiegsqualifizierung können junge Menschen teilnehmen, die nach dem 30. September eines Jahres noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Die Teilnehmenden dürfen aber vorher nicht in dem Betrieb beschäftigt sein.

Der Betrieb schließt einen Praktikumsvertrag mit der oder dem Jugendlichen ab, zahlt eine Praktikumsvergütung und führt Beiträge zur Sozialversicherung ab.

Geförderte Maßnahme

- Junge Menschen erlangen Grundlagenwissen zu einer angestrebten Berufsausbildung.
- Im Rahmen des Langzeitpraktikums besteht ausreichend Zeit, um seine Fähigkeiten unter Beweis zu stellen und die Chancen auf Übernahme in eine Berufsausbildung zu steigern.

- Der junge Mensch erhält vom Arbeitgeber eine Praktikumsvergütung und wird sozialversichert. Der Arbeitgeber kann von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter einen Zuschuss zur Praktikumsvergütung und den Sozialversicherungsbeiträgen erhalten.
- Im Anschluss erhält der oder die EQ-Teilnehmende vom Arbeitgeber ein Zeugnis und auf Antrag ein Zertifikat von der zuständigen Stelle für die Pflegeberufe.

Förderleistung

Gefördert wird eine Einstiegsqualifizierung von vier bis zwölf Monaten Dauer.

Hinweis: Die Einstiegsqualifizierung als Vorbereitung auf eine Ausbildung Pflegefachassistenz ist nicht möglich, da die Ausbildung nicht die Voraussetzung von mindestens zwei Jahren Ausbildungszeit erfüllt.

Kontakt/Weiterführende Beratung

Junge Menschen, die an einer Einstiegsqualifizierung interessiert sind, wenden sich in Berlin an die Jugendberufsagentur. Es ist jeweils die Jugendberufsagentur zuständig, in der der Wohnort des jungen Menschen liegt.

Telefon: 030 9019 1919

Link zur Webseite: <https://jba-berlin.de/der-weg-zu-uns>

Weitere Informationen für junge Menschen:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba034225.pdf



2.1.4 Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Berufsausbildungsbeihilfe kann während einer Berufsausbildung geleistet werden oder während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses. Mit der Förderung sollen finanzielle Hürden überwunden werden, die einer beruflichen Qualifizierung bzw. Ausbildung entgegenstehen. Mit der Berufsausbildungsbeihilfe können bspw. junge Menschen unterstützt werden, die eine Berufsausbildung als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau absolvieren und in einer eigenen Wohnung leben. Die Ausbildungsvergütung und das Einkommen der Eltern werden angerechnet, wenn bestimmte Freibeträge überstiegen werden.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Junge Menschen können eine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten, wenn sie

- einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BVB) teilnehmen und sich währenddessen auf eine Berufsbildungsreife oder einen gleichwertigen Schulabschluss vorbereiten.
- an einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder an einer betrieblichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz teilnehmen und die Ausbildungsstätte zu weit vom Elternhaus entfernt liegt, um zu Hause zu wohnen.
- eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine betriebliche Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz machen, aber über 18 Jahre alt oder verheiratet sind bzw. mit der Partnerin oder dem Partner zusammenleben.
- eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine betriebliche Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz machen und mindestens ein Kind haben und nicht in der Wohnung der Eltern leben.

Achtung:

- Auch junge Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft haben in vielen Fällen Anspruch auf BAB. Eine Beratung lohnt sich.
- Bei jungen Menschen mit Behinderung gelten für die BAB besondere Regeln.

BAB wird nicht bei einer schulischen Ausbildung (bspw. Physiotherapie) gewährt oder wenn ähnliche Leistungen von einer anderen Behörde bezogen werden.

Geförderte Maßnahme

BAB wird in der Regel nur für die erste Berufsausbildung geleistet. Ist jedoch eine Berufsausbildung begonnen, aber nicht beendet worden, könnte die Förderung einer erneuten Berufsausbildung trotzdem in Betracht kommen.

Förderleistung

Die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe hängt ab von

- dem Gesamtbedarf für die Berufsausbildung oder die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
- und dem anzurechnenden Einkommen der Eltern sowie der Ausbildungsvergütung

Während der gesamten Berufsausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme kann BAB gezahlt werden.

Mit einem Rechen-Tool der Agentur für Arbeit können erste Anhaltspunkte ermittelt werden, ob ein Anspruch auf Förderung besteht und wenn ja, in welcher Höhe ungefähr eine Unterstützung zu erwarten wäre.

Der BAB-Rechner ist im Internet direkt über den folgenden Link abrufbar: <https://babrechner.arbeitsagentur.de/>

Verfahrensablauf

Für den Antrag auf BAB sind bei der zuständigen Agentur für Arbeit einzureichen:

- der Ausbildungsvertrag
- ein Dokument mit dem Nachweis der monatlichen Ausbildungsvergütung
- der Steuerbescheid oder Jahreslohnbescheid für das vorletzte Kalenderjahr der Eltern oder ggf. der Ehe- oder Lebenspartner/-in.

Eventuell werden von der Agentur für Arbeit noch weitere Unterlagen benötigt.



Kontakt/Weiterführende Beratung

Die zuständige Agentur für Arbeit ist zu finden unter:
www.arbeitsagentur.de

Link zur Webseite:
<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/berufsausbildungsbeihilfe-bab>



2.1.5 Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) für Menschen mit Behinderung

Die BAB kann grundsätzlich für Auszubildende mit und ohne Behinderung gewährt werden, wenn eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme absolviert wird.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Junge Menschen mit Behinderung

Geförderte Maßnahme

Jugendliche mit Behinderung erhalten über die Berufsausbildungsbeihilfe zusätzliche Unterstützungen.

- BAB können Jugendliche mit Behinderung auch erhalten, wenn sie bei den Eltern oder einem Elternteil wohnen.
- Förderfähig sind auch Berufsausbildungen, die abweichend von den Ausbildungsordnungen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe oder in Sonderformen für Menschen mit Behinderungen durchgeführt werden.
- Eine Förderung über die BAB kann länger gewährt werden, wenn es aufgrund der Behinderung notwendig ist, die Berufsausbildung zu verlängern oder zu wiederholen (oder auch nur Teile davon) und wenn ohne die Förderung eine dauerhafte Erwerbsarbeit nicht erreicht werden kann.

Förderleistung

Die Höhe der Leistung hängt von der individuellen Lebenssituation ab.

Verfahrensablauf

Der Antrag ist bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen.

Kontakt/Weiterführende Beratung

Kostenlose Telefon-Service-Hotline bei der Agentur für Arbeit für Arbeitnehmer:innen, montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Telefon: 0800 4555500

Link zur Webseite:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/hilfen-jugendliche-behinderungen>



2.1.6 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist ein staatliches Mittel zur Förderung von Schülerinnen, Schülern und Studierenden während der Ausbildung bzw. des Studiums. Ziel des Förderprogramms ist die Erhöhung von Chancengleichheit und Bildungsteilhabe. Das BAföG wird im Auftrag des Bundes von den Ländern ausgeführt, die hierzu Ämter für Ausbildungsförderung eingerichtet haben. Die Ämter beraten die Auszubildenden und Studierenden in allen Fragen der Ausbildungsförderung und entscheiden über die Förderung.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gewährt finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler einer schulischen Berufsausbildung und für Studierende als Zuschuss oder Darlehen zur Bestreitung des Lebensunterhalts während der Ausbildung oder des Studiums.

Für eine Beantragung der Unterstützung sind die allgemeine Eignung für die gewünschte Ausbildung, die Staatsangehörigkeit bzw. der aufenthaltsrechtliche Status, das Alter und das private Einkommen und Vermögen relevant. Grundsätzlich können Menschen aus dem Ausland mit Bleibeperspektive das BAföG in Anspruch nehmen.

Das BAföG kann beantragen, wer vor Vollendung des 45. Lebensjahres mit der Ausbildung oder dem Studium beginnt, allerdings gibt es zur Altersgrenze einige Ausnahmen.

Geförderte Maßnahme

Gefördert werden Ausbildungen und Studium

- an allgemein- und berufsbildenden Schulen,
- an Kollegs, Akademien und Hochschulen, einschließlich dort geforderter Praktika,
- an öffentlichen Ausbildungsstätten und gleichwertigen privaten Ausbildungsstätten.

Förderfähig ist auch die Teilnahme an entsprechenden Fernunterrichtslehrgängen.

Förderleistung

Schülerinnen und Schüler erhalten die Unterstützung als Vollzuschuss, d. h., das Geld muss nicht zurückgezahlt werden.

Die Höhe der monatlichen Einkünfte über das BAföG hängt von der Einkommenssituation der Eltern und der persönlichen Lebensumstände ab.

Studierende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen erhalten die Hälfte der durch das BAföG ausgezahlten Förderung als Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss, und die andere Hälfte als zinsloses Darlehen.

Die Höhe der monatlichen Förderung bemisst sich

- am zugrunde gelegten monatlichen Bedarf
- abzüglich anrechenbarer Einkommen und Vermögen der Studierenden und Schülerinnen und Schüler
- abzüglich des Einkommens von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern (gesetzl. bestätigte) und der Eltern.

Für alle Abzüge gibt es Freibeträge, die die abzuziehende Summe senken.

Bestimmte Bedingungen ermöglichen ein elternunabhängiges BAföG. Das eigene Einkommen, das eigene Vermögen und das Einkommen und Vermögen von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern (gesetzl. bestätigte) werden aber zur Ermittlung der Höhe immer einberechnet.

Für besondere Belastungen wie bspw. Auslandsstudiengebühren und Kinderbetreuung werden Zuschläge gewährt.

Förderdauer: Grundlage für die Förderungsdauer ist § 15 BAföG. Danach werden Schülerinnen und Schüler grundsätzlich gefördert, solange sie die Ausbildungsstätte besuchen. Die Dauer hängt von der Art der besuchten Bildungseinrichtung ab.

Studierende müssen per Leistungsnachweis ihre Studienfortschritte belegen. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit eines Studienfachs.

Verfahrensablauf und Kontakt/Weiterführende Beratung

Der Antrag auf Förderung muss beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung gestellt werden. Alle relevanten Informationen sind zu finden auf den entsprechenden Seiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

<https://www.bafög.de/bafög/de/das-bafög-alle-infos-auf-einen-blick/so-funktioniert-die-antragstellung.html>

Link zur Webseite:

https://www.bafög.de/bafög/de/home/home_node.html

Siehe auch: Aufstiegsförderungsgesetz (Abschnitt 3.3)

2.2 Förderung von Unternehmen zur Ausbildung

2.2.1 Berufsorientierungspraktikum

Ein Praktikum ist eine gute Gelegenheit für potenzielle Auszubildende und Betriebe, sich gegenseitig kennenzulernen. Die Praktikantinnen und Praktikanten erhalten während einer betrieblichen Praxisphase einen Eindruck von dem angestrebten Beruf und den Arbeitsabläufen. Anhand ihrer Erfahrungen können sie den Wunsch für eine bestimmte Ausbildung überprüfen und ihre Entscheidung fällen.

Für das Unternehmen sind Betriebspraktika eine gute Möglichkeit, potenzielle Auszubildende kennenzulernen, vielleicht Vorbehalte abzubauen und Auszubildende für einen der Pflegeberufe zu gewinnen.

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Junge Menschen, die ein Berufsorientierungspraktikum von mindestens einer Woche und höchstens sechs Wochen absolvieren, können mit der Übernahme von Fahrtkosten und ggf. weiterer Kosten gefördert werden. Näheres siehe unter 2.1.1.

Verfahrensablauf

Offene Praktikumsstellen können beim zuständigen Arbeitgeber-Service gemeldet werden.

Link zur Webseite:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/personal-gewinnen>



2.2.2 Einstiegsqualifizierung (EQ)

Bei der Einstiegsqualifizierung (EQ) handelt es sich um ein sozialversicherungspflichtiges betriebliches Langzeitpraktikum. Eine Übernahme in Ausbildung sollte vom Unternehmen angestrebt werden.

EQ dient der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit und orientiert sich an den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe, bzw. an den Inhalten des Berufes Pflegefachperson.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Die EQ richtet sich an junge Menschen, die entweder noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben oder lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind.

Geförderte Maßnahme

Gefördert wird eine Einstiegsqualifizierung mit einer Dauer von mindestens vier bis maximal zwölf Monaten. Die Förderung beginnt frühestens am 1. Oktober eines Jahres, ein früherer Beginn ist in Ausnahmefällen je nach Voraussetzungen der Teilnehmenden möglich.

Förderleistung

Unternehmen, die eine Einstiegsqualifizierung durchführen wollen, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Teilnehmenden dürfen vorher nicht im Unternehmen beschäftigt sein (Ausnahme: dies gilt nicht, wenn ein betriebliches Ausbildungsverhältnis gelöst worden ist).
- Der Betrieb muss mit den Teilnehmenden einen Praktikumsvertrag abschließen.
- Aus dem Vertrag muss ersichtlich sein, dass eine Praktikumsvergütung gezahlt wird.
- Die Beiträge zur Sozialversicherung müssen abgeführt werden.
- Der Abschluss des Vertrages ist im Falle der Vorbereitung auf einen Beruf nach dem Pflegeberufegesetz der nach Landesrecht zuständigen Stelle (LAGeSo) anzuzeigen.

Das Unternehmen kann bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter einen Zuschuss zur Praktikumsvergütung und eine Pauschale für die Sozialversicherungsbeiträge beantragen. Der Antrag auf Zuschuss muss unbedingt *vor Beginn* der EQ gestellt werden.

Verfahrensablauf

Zur Vorbereitung einer EQ muss vom Unternehmen ein Qualifizierungsplan erstellt werden, der die Inhalte, die Dauer, die Vergütung und die Eignungskriterien umfasst. Dieser Plan ist dem Antrag auf Zuschuss zur Vergütung beizulegen.

Im Land Berlin sind Teilnehmende an einer Einstiegsqualifizierung berufsschulpflichtig. Da für die Pflegeberufe kein Oberstufenzentrum zuständig ist, empfiehlt es sich, die Befreiung von der Berufsschulpflicht zu beantra-

gen. Interessierte an der Einstiegsqualifizierung erkundigen sich bei den zuständigen Stellen, wie die Umsetzung im Bereich der Pflege in Berlin erfolgen kann.

Über das Benutzerkonto für Unternehmen auf der Serviceseite der Agentur für Arbeit kann ein Antrag auf Förderung der Einstiegsqualifizierung gestellt werden.

Kontakt/Weiterführende Beratung

Interessierte können mit dem zuständigen Arbeitgeber-Service Kontakt aufnehmen.

Link zur Webseite:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen>

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/ausbilden/einstiegsqualifizierung-arbeitgeber>



3 Förderung von beruflicher Fort- und Weiterbildung

Die Begriffe „Fortbildung“ und „Weiterbildung“ sind zwar in aller Munde, ihre Bedeutung hängt jedoch entscheidend vom Kontext ab, in dem sie gebraucht werden. Daher vorab ein klarstellender Hinweis:

Die **Förderung beruflicher Fort- und Weiterbildung** – auf die dieser Förderwegweiser insbesondere abzielt – ist in §§ 80 bis 87 a des SGB III geregelt.¹ Im Sinne des SGB III geht es um den Erhalt bzw. die Erweiterung von bestehenden beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten oder deren Anpassung an die technische Entwicklung.² Zudem fallen darunter auch Maßnahmen, die einen beruflichen Abschluss vermitteln oder zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

Im Kontext der Pflege zielt Weiterbildung ab auf die „Wiederaufnahme organisierten Lernens an **staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten** nach Abschluss der Berufsausbildung [als Pflegefachperson] und im Anschluss an eine in der Regel mindestens zweijährige Tätigkeit in dem erlernten Beruf mit dem Ziel, die Berufsqualifikation zu erhöhen und zur Tätigkeit in speziellen Bereichen besonders zu befähigen. [Eine] Weiterbildung vermittelt fachbezogen theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten.“³

Fortbildungen sind gemäß des Weiterbildungsgesetzes (WbG) nicht staatlich anerkannt. Sie dienen dazu, „die durch Ausbildung und berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Sinne des lebenslangen Lernens auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zu halten.“⁴

Im Rahmen des vorliegenden Förderwegweisers wird – sofern nicht anders vermerkt – die Begrifflichkeit im Sinne des SGB III verwendet. Es geht also nicht um staatlich anerkannte Weiterbildungen nach dem Weiterbildungsgesetz, es sei denn, es wird ausdrücklich darauf hingewiesen.

¹ Siehe Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/.

² <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/berlin-mitte/statistik/qualifizierungsplanung/beruflicheweiterbildung180>.

³ Gesetz über die Weiterbildung und Fortbildung in den Medizinalfachberufen und in Berufen der Altenpflege (Weiterbildungsgesetz - WbG): <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-AltPflWeitBiGBERahmen>.

⁴ Ebd.

3.1 Ausbildung von beschäftigten Pflegehilfskräften zu Pflegefachkräften

Die berufliche Weiterentwicklung von Hilfskräften zu Fachkräften ist ein wichtiges Mittel zur Deckung des Fachkräftebedarfs und ermöglicht Hilfskräften einen beruflichen Aufstieg und den Erwerb eines qualifizierten Abschlusses. Arbeitgeber gewinnen dadurch eine Fachkraft, die sie kennen und die bereits mit den Gegebenheiten und Abläufen in der Einrichtung vertraut ist.

In der Ausbildung zur Pflegefachperson sind Praxiseinsätze in den verschiedenen Versorgungsbereichen der Pflege verpflichtend vorgesehen. Den Auszubildenden ist es daher nicht – wie früher in der berufsbegleitenden Altenpflegeausbildung – möglich, Arbeitsleistungen entsprechend ihres Arbeitsvertrages zu erbringen. Dennoch ist es eine wesentliche Fördervoraussetzung, dass der Arbeitsvertrag auch während der Ausbildung bestehen bleibt. Die Erbringung von Arbeitsleistung aufgrund des Arbeitsvertrages ruht während der Ausbildung, jedoch besteht der Anspruch auf Lohnfortzahlung weiter. Ein Teil der Lohnfortzahlung wird durch die Ausbildungsvergütung abgedeckt, die abzüglich eines Wertschöpfungsanteils (ab dem zweiten Ausbildungsdrittel) durch den Ausgleichsfonds refinanziert wird.

Die Ausbildungsdauer zur Pflegefachperson beträgt drei Jahre und in Teilzeit bis zu fünf Jahre.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Die Zielgruppe sind geringqualifizierte Beschäftigte (z. B. angelernte Pflegehilfskräfte), die nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist oder auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine ihrem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können.

Die allgemeinen Zugangsbedingungen zur Ausbildung Pflegefachperson nach dem Pflegeberufegesetz müssen erfüllt sein.

Das Arbeitsverhältnis muss bis zum Ende der Ausbildung fortbestehen (s. o.), außerdem ist ein Ausbildungsvertrag zu schließen und eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen. Aufgrund des Ausbildungsvertrags erfolgt eine Refinanzierung der Ausbildungsvergütung über den Ausgleichsfonds. Die Ausbildungsvergütung deckt einen Teil des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts ab.

Ebenso sind die über die Ausbildungsvergütung hinausgehenden Kosten für die praktische Ausbildung, z. B. die Kosten der Praxisanleitung oder Sachkosten, über den Fonds abgesichert.

Die Pflegeschule und die Maßnahme (Ausbildungsgang) müssen für eine Förderung durch die Agentur für Arbeit nach AZAV zertifiziert sein. Diese Form der Finanzierung hat gegenüber der Refinanzierung durch den Ausgleichsfonds immer Vorrang.

Förderleistung

Die Agentur für Arbeit übernimmt die zertifizierten Kosten für die theoretische und praktische Ausbildung (Kosten der Pflegeschule) in voller Höhe und zahlt einen Zuschuss von bis zu 100 Prozent zum Arbeitsentgelt für die ruhende Arbeitsleistung. Das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt ermittelt sich aus der Differenz zwischen Ausbildungsvergütung und arbeitsvertraglich vereinbartem Lohn.

Auch zusätzlich entstehende Fahrtkosten, Kosten für Kinderbetreuung, Unterbringung und Verpflegung können für Beschäftigte von der Agentur für Arbeit übernommen werden.

Wird eine Ausbildung durch die Agentur für Arbeit gefördert, erhalten die Teilnehmenden bei erfolgreich bestandener Zwischenprüfung eine Prämie von 1.000 Euro und für die erfolgreiche Abschlussprüfung 1.500 Euro. Eine extra Beantragung ist nicht notwendig, lediglich der Nachweis (Zeugnis) der bestandenen Prüfungen ist zu übermitteln.

Verfahrensablauf

Eine Antragstellung durch die arbeitgebende Einrichtung ist bei der Agentur für Arbeit am Betriebssitz grundsätzlich vor dem Teilnahmebeginn erforderlich. Aufgrund der vorgeschriebenen Beratung der Teilnehmenden mit einer Klärung der Eignung empfiehlt sich eine frühzeitige Meldung, ca. drei Monate vor Ausbildungsbeginn, beim zuständigen Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit.

Kontakt/Weiterführende Beratung

Interessierte nehmen Kontakt mit ihrem zuständigen Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit auf.

Telefon: 0800 45555-20

Link zur Webseite: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung>



3.2 Ausbildung von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Pflegefachassistentin oder zum Pflegefachassistenten

Die Ausbildung Pflegefachassistenz ist ein durch Landesrecht geregelter Ausbildungsberuf und dauert in Berlin in Vollzeit 18 Monate und in Teilzeit bis zu 36 Monate. Pflegehilfskräfte und Betreuungskräfte mit Berufserfahrung, die bereits mindestens zwei Jahre in Vollzeit beruflich in der Pflege gearbeitet haben und die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung Pflegefachassistenz erfüllen, können an der regelhaften Ausbildung von 18 Monaten teilnehmen oder bei Bestehen eines Kompetenzfeststellungsverfahrens eine beschleunigte Ausbildung absolvieren. Die Ausbildungsdauer beträgt dann in Vollzeit nur zwölf Monate anstatt 18 Monate.

Das Kompetenzfeststellungsverfahren erfolgt an einer Pflegeschule für Pflegefachassistenz.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Gefördert werden kann eine Weiterbildung für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die die allgemeinen Zugangsbedingungen gemäß des Pflegefachassistenzgesetzes für die Ausbildung Pflegefachassistenz erfüllen.

Es muss eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bestehen. Der Arbeitsvertrag gilt für die Zeit der Ausbildung zur Pflegefachassistenz fort und damit der Anspruch auf Lohnfortzahlung. Die Erbringung der Arbeitsleistung wird während der Ausbildung ruhend gestellt. Zudem muss ein Ausbildungsvertrag mit einer angemessenen Ausbildungsvergütung abgeschlossen werden, die im fortgezahlten Arbeitsentgelt aufgeht.

Die Pflegeschule für Pflegefachassistenz und der Ausbildungsgang (Lehrgang bzw. Maßnahme) müssen nach AZAV zertifiziert sein.

Förderleistung

Die Agentur für Arbeit übernimmt anteilig die zertifizierten Kosten der Pflegeschule und zahlt einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt für die nicht erbrachte Arbeitsleistung. Das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt ermittelt sich aus der Differenz zwischen Ausbildungsvergütung und arbeitsvertraglich vereinbartem Lohn. Die Höhe des Zuschusses zum Arbeitsentgelt und die Übernahme der Lehrgangskosten hängen von der Betriebsgröße ab.

- Bei weniger als 50 Beschäftigten werden die Lehrgangskosten zu 100 Prozent und das Arbeitsentgelt zu 75 Prozent übernommen.
- In Unternehmen mit 50 bis 499 Beschäftigten werden die Lehrgangskosten und das Arbeitsentgelt zu je 50 Prozent von der Agentur für Arbeit getragen.
- Bei über 500 Beschäftigten beträgt der Zuschuss zu den Lehrgangskosten und zum Arbeitsentgelt jeweils 25 Prozent.

Liegt eine Qualifizierungsvereinbarung der Sozialpartner vor, werden fünf Prozentpunkte mehr an Kosten durch die Agentur für Arbeit übernommen.

Entstehen der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer behinderungsbedingte Mehraufwendungen während der Qualifizierung, so werden diese erstattet.

Auch hier können zusätzlich entstehende Fahrtkosten, Kosten für Kinderbetreuung, Unterbringung und Verpflegung auf Antrag von der Agentur für Arbeit übernommen werden.

Das Land Berlin trägt für die Teilnehmenden von stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen die Differenz der Lehrgangskosten, die von der Agentur für Arbeit übernommen werden, und den tatsächlichen Kosten für den Unterricht in den Pflegeschulen für Pflegefachassistenz. Dem Arbeitgeber entstehen keine weiteren Kosten für den Lehrgang.

Träger der stationären und ambulanten Langzeitpflege können für die Kosten der praktischen Ausbildung einen Antrag auf Refinanzierung (gemäß § 47 Abs. 2 PflFAG) bei der Pflegekasse stellen.

In Krankenhäusern werden die Ausbildungskosten über das Krankenhausfinanzierungsgesetz abgedeckt.

Verfahrensablauf

Eine Antragstellung ist bei der Agentur für Arbeit am Betriebssitz grundsätzlich vor dem Teilnahmebeginn durch die arbeitgebende Einrichtung erforderlich. Aufgrund der vorgeschriebenen Beratung der Teilnehmenden mit einer Klärung der Eignung empfiehlt sich eine frühzeitige Meldung, ca. drei Monate vor Ausbildungsbeginn, beim zuständigen Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit.

Sollen bei einem Träger und Standort gleichzeitig mehrere sozialversicherungspflichtige Beschäftigte zu Pflegefachassistentinnen bzw. zu Pflegefachassistenten ausgebildet werden, kann ein Sammelantrag gestellt werden.

Hinweis: Da die Ausbildung Pflegefachassistenz hinsichtlich der Ausbildungsdauer nicht den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes entspricht, besteht kein Anspruch auf Weiterbildungsprämie.

Kontakt/Weiterführende Beratung

Interessierte nehmen Kontakt mit ihrem zuständigen Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit auf.

Telefon: 0800 45555-20

Links zu den Webseiten: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung>



3.3 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – Aufstiegs-BAföG

Mit dem Förderprogramm wird der berufliche Aufstieg gefördert.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Eine Förderung nach dem AFBG kann erhalten, wer sich auf einen Fortbildungsabschluss im Bereich der beruflichen Fortbildung vorbereitet. Voraussetzung ist im Regelfall, dass die Person über einen Ausbildungsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HWO), dem Pflegeberufegesetz (PflBG) oder nach anderer rechtlicher Grundlage verfügt. Auch eine Förderung von Studienabbrecherinnen und -abbrechern und Abiturientinnen und Abiturienten mit Berufserfahrung ist in bestimmten Fällen möglich, wenn sie nach den öffentlich-rechtlichen Fortbildungsprüfungsregelungen für eine Aufstiegsqualifizierung ohne Erstausbildungsabschluss zur Prüfung oder zur entsprechenden schulischen Qualifizierung zugelassen werden.

Wer bereits über einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss verfügt, kann ebenfalls gefördert werden. Dies muss allerdings der höchste Hochschulabschluss sein. Wer bereits über einen Masterabschluss oder einen staatlichen oder staatlich anerkannten entsprechenden Hochschulabschluss verfügt, kommt für eine AFBG-Förderung nicht in Betracht.

Zu den Möglichkeiten der Förderung nach dem AFBG in Gesundheitsberufen siehe auch: <https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/willkommen-im-br/aufstiegs-blog/tipps/berufe-die-gesundheit-erhalten-arbeitet-in-gesundheitsberufen.html>



Eine Altersgrenze besteht für die Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz nicht.

Geförderte Maßnahme

Gefördert werden Qualifizierungsmaßnahmen, die zu einem Abschluss über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachabschlusses führen:

- Fortbildungsabschlüsse zu öffentlich-rechtlich geregelten Prüfungen auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO)
- gleichwertige Fortbildungsabschlüsse nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen oder gleichwertige Fortbildungsabschlüsse an anerkannten Ergänzungsschulen auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen (Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes über die Weiterbildung in den Medizinalfachberufen und in den Berufen der Altenpflege, z. B. für die Fachbereiche Psychiatrie oder ambulante Pflege)
- Fortbildungen in den Gesundheits- und Pflegeberufen nach den Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft (bspw. Pflege in der Endoskopie)

Ein Förderanspruch besteht auf jeder der im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) verankerten Fortbildungsstufen sowie für Fortbildungsabschlüsse, die gleichwertig sind. Damit können bis zu drei Fortbildungen mit dem AFBG gefördert werden (geprüfter Berufsspezialist / geprüfte Berufsspezialistin, Bachelor Professional, Master Professional).

Eine Fortbildungsmaßnahme muss eine gewisse Anzahl an Stunden und eine gewisse zeitliche Dauer haben, damit sie förderfähig ist. Informationen dazu können ebenfalls auf der Webseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung abgerufen werden:

https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/die-foerderung/was-wird-gefoerdert/was-wird-gefoerdert_node.html

Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn des Lehrgangs / der Weiterbildung zu stellen.

Förderleistung

Mit dem Aufstiegs-BAföG werden einkommensunabhängig

- die Lehrgangskosten,
- die Prüfungsgebühren und
- die Materialkosten für das Meisterprüfungsprojekt oder die damit vergleichbare fachpraktische Arbeit gefördert.



Bei Vollzeitmaßnahmen wird einkommens- und vermögensabhängig zusätzlich der Unterhaltsbedarf des bzw. der Fortbildungsteilnehmenden gefördert, ggf. ergänzt durch Aufschläge zum Lebensunterhalt für Verheiratete / Verpartnerte und für Kinder.

Weiterhin wird für Alleinerziehende mit im Haushalt lebenden Kindern unter 14 Jahren einkommens- und vermögensunabhängig monatlich ein pauschaler Zuschuss zur Kinderbetreuung gewährt.

Die staatlichen Zuschüsse müssen nicht zurückgezahlt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen Vertrag über ein zinsgünstiges Darlehen mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) abzuschließen.

Weitere Informationen zur Förderung können hier eingesehen werden: https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/die-foerderung/wie-wird-gefoerdert/wie-wird-gefoerdert_node.html

Verfahrensablauf

Die Antragsstellung kann digital mittels eines einfach bedienbaren Antragsassistenten (AFBG Digital) über den folgenden Link erfolgen:

<https://afbg-digital.de/start>

Die Unterlagen zur Antragsstellung können auch direkt heruntergeladen, am Bildschirm ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden. Dafür kann der folgende Link verwendet werden:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/ihr-weg-zur-foerderung/antragsformulare/antragsformulare-fuer-die-aufstiegsfoerderung-gemaess-afbg.html>

Kontakt/Weiterführende Beratung

Links zu den Webseiten:

Bundesministerium für Bildung und Forschung:
https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/home/home_node.html

Telefonische Hotline:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/holen-sie-sich-tipps-zum-afbg-per-telefon.html>

Für Berlin zuständige Beratungsstellen / Ämter für Ausbildungsförderung:

<https://www.berlin.de/sen/arbeit/weiterbildung/aufstiegs-bafoeg/>



3.4 Bildungszeit

Mit dem Rechtsanspruch auf Bildungszeit oder Bildungsurlaub soll die politische Bildung, die Qualifizierung für ein Ehrenamt oder die berufliche Bildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gestärkt werden.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Bildungszeit kann genutzt werden von Arbeitnehmenden, Auszubildenden, freien Mitarbeitenden und Heimarbeitenden mit Tätigkeitsschwerpunkt im Land Berlin. Der Anspruch besteht unabhängig vom Lebensalter und das Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis muss mindestens seit sechs Monaten bestehen. Die Inanspruchnahme und der Zeitpunkt des Bildungsurlaubs werden so frühzeitig wie möglich, grundsätzlich aber mind. sechs Wochen vor der Freistellung beim Arbeitgeber beantragt.

Die Bildungszeit kann abgelehnt werden, wenn dringende betriebliche Gründe (z. B. unaufschiebbarer besonderer Arbeitsanfall) oder Urlaubswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang haben.

Geförderte Maßnahme

Die Freistellung von der Arbeit erfolgt für anerkannte Bildungsmaßnahmen. Während der Freistellung wird das Arbeitsentgelt weitergezahlt.

Förderleistung

Die Dauer der Bildungszeit berechnet sich nach der Wochenarbeitszeit. Vollzeitbeschäftigte können fünf Tage pro Jahr beanspruchen. Es ist möglich, die Bildungszeit von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren zu zehn Tagen zusammenzufassen.

Eine finanzielle Förderung der Teilnahmegebühren ist nicht vorgesehen.

Verfahrensablauf

Die Mitteilung der Inanspruchnahme und des Zeitpunkts der Bildungszeit ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Freistellung geltend zu machen.

Auszubildende müssen sowohl den Träger der praktischen Ausbildung als auch die Berufsfachschule benachrichtigen.

Kontakt/Weiterführende Beratung

Senatsverwaltung für Arbeit
Montag und Mittwoch von 9:00 bis 12:00 Uhr

Telefon: 030 9028 1414 oder 030 9028 1482

In Berlin anerkannte Bildungsveranstaltungen sind zu finden unter:
<https://www.berlin.de/sen/arbeit/weiterbildung/bildungszeit/suche/>

Link zur Webseite:

<https://www.berlin.de/sen/arbeit/weiterbildung/bildungszeit/>



3.5 Weiterbildungsstipendium für junge Fachkräfte

Das Stipendium ermöglicht jungen Fachkräften fachbezogene oder fachübergreifende berufliche Weiterbildungen und kann dadurch zur Karriereplanung wesentlich beitragen. Koordiniert wird das Stipendium durch die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) für das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Das Stipendium richtet sich an junge Menschen unter 25 Jahren, bei Anrechnung eines Bundesfreiwilligendienstes oder Elternzeit auch später, mit abgeschlossener Berufsausbildung und hoher Bildungsmotivation. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten müssen mindestens 15 Stunden wöchentlich berufstätig oder als arbeitsuchend gemeldet sein. Für das Stipendium können sich junge Leute bewerben, die

- erfolgreich eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, Pflegeberufegesetz, in den bundesgesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufen oder nach der Handwerksordnung abgeschlossen haben *und*
- über einen Abschluss der Berufsausbildung mindestens mit einem Notendurchschnitt von 1,9 bzw. 87 Punkte verfügen *oder*
- eine Platzierung unter den ersten drei bei einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb errungen haben *oder*
- bei denen ein begründeter Vorschlag des Arbeitgebers oder der Berufsfachschule (Pflageschule) vorliegt.

Geförderte Maßnahme

Mit dem Weiterbildungsstipendium können sich Fachkräfte bis zu drei Jahre fachlich oder fachübergreifend weiterbilden.

Gefördert werden anspruchsvolle fachliche Weiterbildungen, wie bspw. die Aufstiegsfortbildung zur Fachpflege in allen pflegerischen Versorgungsbereichen, aber auch Weiterbildungen wie ein Intensivsprachkurs, Software-Schulungen, Mitarbeiterführung, Rhetorik, Mediation usw. Ein berufsbegleitendes Studium ist förderfähig, wenn es auf Ausbildung oder Berufstätigkeit aufbaut.

Förderleistung

Es werden Zuschüsse für Kosten von fachlichen oder berufsübergreifenden Weiterbildungen in Höhe von insgesamt maximal 8.700 Euro, verteilt auf drei Förderjahre gewährt. Die Weiterbildung muss grundsätzlich berufsbegleitend durchgeführt werden. Auch Kosten für berufsbegleitende Studiengänge, die auf der Ausbildung oder Berufstätigkeit aufbauen, können gefördert werden.

Ein Eigenanteil von zehn Prozent pro beruflicher Bildungsmaßnahme ist obligatorisch.

Als Unterstützung zur Anschaffung erforderlicher Lernmittel kann im ersten Förderjahr ein Zuschuss von bis zu 250 Euro für die Anschaffung eines Computers beantragt werden.

Entstehende Kosten für Prüfungen sind ebenso förderfähig.

Verfahrensablauf

Für die Beratung zur Weiterbildung, Antragstellung, Prüfung der Förderanträge, Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie zur Auszahlung des Stipendiums ist bei den bundesgesetzlich geregelten Fachberufen der Pflege und des Gesundheitswesens die SBB Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung zuständig. Bei anderen Berufen übernehmen diese Aufgaben die Kammern und weitere Berufsbildungsstellen.

Kontakt/Weiterführende Beratung

Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung gGmbH (SBB)

Menuhinstr. 6, 53113 Bonn

Telefon: 0228 629310

E-Mail: info@sbb-stipendien.de

Link zur Webseite: <https://www.sbb-stipendien.de/sbb-start>



3.6 Zuschuss für das berufliche Anerkennungsverfahren

Der Anerkennungszuschuss ist eine finanzielle Förderung für das Verfahren zur Anerkennung von beruflichen Qualifikationen, Berufsabschlüssen oder Hochschulqualifikationen, die im Ausland erworben wurden.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Förderfähig ist das Anerkennungsverfahren von Berufsqualifikationen oder eine Zeugnisbewertung von Hochschulabschlüssen (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)) für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Hauptwohnsitz in Deutschland haben. Die Förderung ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder vom Aufenthaltsstatus.

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn das Einkommen von Einzelpersonen nicht 26.000 Euro brutto und bei Ehepartnern oder Lebenspartnerschaften nicht 40.000 Euro brutto überschreitet. Freibeträge für Kinder können von dem Einkommen jeweils abgezogen werden.

Geförderte Maßnahme

Es sind folgende Kosten förderfähig:

- Gebühren und Auslagen im Rahmen des Berufsanerkennungsverfahrens (z. B. Kosten für Gutachten) sowie im Rahmen der ZAB-Zeugnisbewertung
- Kosten für Übersetzungen und Beglaubigungen
- Kosten für Qualifikationsanalysen nach § 14 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) und § 50c Abs. 4 Handwerksordnung (HwO):

Förderleistung

Anträge können gestellt werden, wenn die Kosten für die Anerkennung von beruflicher Qualifikation oder für die Zeugnisbewertung von Hochschulabschlüssen 100 Euro überschreiten.

Für das Anerkennungsverfahren oder die Zeugnisanerkennung wird ein Zuschuss von maximal 600 Euro gewährt. Notwendige Qualifikationsanalysen können zusätzlich mit bis zu 1.200 Euro unterstützt werden.

Die Fördermittel werden im Nachgang ausgereicht, d. h., dass eine Kostenerstattung der Ausgaben erst nach Vorlage der Rechnungen bzw. Gebührenbescheide erfolgt. Die Rechnungen müssen spätestens neun Monate nach Aufnahme in die Förderung eingereicht werden. Der Antrag auf Förderung muss jedoch bereits vor Beginn der kostenbegründenden Maßnahme gestellt werden.

Verfahrensablauf

Ein Antrag auf Förderung des Anerkennungsverfahrens kann über zuleitende Beratungsstellen gestellt werden. Eine passende Beratungsstelle kann über das Portal www.anererkennung-in-deutschland.de ermittelt werden. Zurzeit ist die Förderung zeitlich befristet, daher sollten auf der Webseite zunächst die jeweiligen aktuellen Fristen recherchiert werden.



Link zur Webseite:

www.anererkennungszusschuss.de

Da Anerkennungsverfahren des Öfteren länger dauern als neun Monate, sollte die Förderstelle nach Gewährung einer Förderung rechtzeitig über Verzögerungen und über die Gründe informiert werden.

Kontakt/Weiterführende Beratung

Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH

Mühlenstr. 34/36
09111 Chemnitz

Telefon: 0371 433112-22

E-Mail: anererkennungszusschuss@f-bb.de

Link zur Webseite:

Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung:
<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/>



3.7 Integrationskurse

Wer dauerhaft in Deutschland leben möchte, erhält über den Integrationskurs ausreichende Deutschkenntnisse und eine erste Orientierung zur Kultur, zur Geschichte sowie zur Rechtsordnung des Landes. Für eine berufliche und soziale Integration sind zumeist ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entscheidend. Beschäftigte in der Pflege, die über einen grundlegenden Sprachstand (mind. A2) verfügen, können berufsbegleitend bei dem Erwerb weiterer Deutschkenntnisse unterstützt werden. Integrationskurse können auch als Abend- oder Teilzeitkurs besucht werden. Die Teilnahme an einem Integrationskurs wird gefördert.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Erwachsene Menschen, die dauerhaft in Deutschland leben möchten, können freiwillig an einem Integrationskurs teilnehmen oder werden z. B. durch das Jobcenter dazu verpflichtet.

Geförderte Maßnahme

Der allgemeine Integrationskurs gliedert sich in zwei Teile und besteht aus einem Sprachkurs mit 600 Unterrichtseinheiten sowie einem Teil mit 100 Unterrichtseinheiten zu bspw. Kultur, Geschichte und Rechtsordnung. Abweichend kann auch ein Intensivkurs mit einer geringeren Stundenzahl in einem kürzeren Zeitraum absolviert werden. Auch möglich ist ein Integrationskurs in Teilzeit.

Des Weiteren gibt es spezielle Angebote innerhalb des Integrationskurses, die insgesamt 1.000 Unterrichtsstunden umfassen wie z. B.

- einen Alphabetisierungskurs, um lesen und schreiben zu lernen
- einen Kurs für Zweitschriftlernende zum Erlernen der lateinischen Schrift
- Jugendintegrationskurse für junge Menschen (bis zum Alter von 26 Jahren)
- Integrationskurse für Eltern und Frauen

Vor Beginn des Integrationskurses wird ein Einstufungstest mit den Teilnehmenden durchgeführt. Anhand der Testergebnisse können Teilnehmende in die passende Kursart zugeordnet werden.

Förderleistung

Die Kosten für den Integrationskurs werden zur Hälfte vom Staat und zur Hälfte von den Teilnehmenden getragen. Der Kostenbeitrag für jede Unterrichtsstunde des Integrationskurses beträgt für Teilnehmende 2,29 Euro.

Beschäftigte mit einem Bruttoentgelt von bis zu 33 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Rentenversicherung können von dem Kostenbeitrag befreit werden. (Für 2024 liegt der Wert von 33 Prozent bei einem monatlichen Bruttoentgelt von 2.491,50 Euro. Der Betrag erhöht sich um zehn Prozent bei einem, um 20 Prozent bei zwei oder mehr nach § 32 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigungsfähigen Kindern.)

Von dem Kostenbeitrag zum Integrationskurs sind auch Personen befreit, die Leistungen von einem Jobcenter erhalten oder vom Landesamt für Einwanderung zu einem Besuch verpflichtet werden. Auch das Jobcenter kann Kundinnen und Kunden zur Teilnahme verpflichten. Ein Antrag auf Befrei-

ung von den Kosten kann ebenfalls über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt werden. Das Formular ist auf der Homepage des BAMF verfügbar.

Verfahrensablauf

Wer in Deutschland zugewandert ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen einen Integrationskurs besuchen und sich dafür bei der entsprechenden Bildungseinrichtung anmelden.

Das Landesamt für Zuwanderung kann einen „Berechtigungsschein“ für den Integrationskurs ausstellen, der für ein Jahr gültig ist.

Integrationskurse in Wohnortnähe sind zu finden unter:
<https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Integrationskurse/>



Kontakt/Weiterführende Beratung

Agentur für Arbeit
Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr

Telefon: 0800 4 555500 (gebührenfrei)

Links zu den Webseiten:

<https://www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-dem-ausland/deutsch-lernen>

<https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/Zugewanderte-Teilnehmende/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>



3.8 Berufssprachkurse

Über allgemeine Deutschkenntnisse hinaus sind für eine Berufstätigkeit fachspezifische Sprachkenntnisse erforderlich, um in einem Beruf „anzukommen“. Die berufsbezogenen Sprachkurse bauen in der Regel auf den Sprachkursen des Integrationskurses (B1) auf und führen zu dem in vielen Berufen und Ausbildungen erwartetem Sprachniveau B2.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Die Teilnahme an den Berufssprachkursen wird gefördert für

- zugewanderte Menschen,
- EU-Staatsangehörige
- und Deutsche mit Migrationshintergrund.

Geförderte Maßnahme

Gefördert wird das Erwerben berufsbezogener Sprachkenntnisse in unterschiedlichen Formaten, z. B.

- ein Basiskurs für die allgemeinen Vokabeln und Redewendungen des Arbeitsalltags;
- Spezialkurse für Personen, die sich im Anerkennungsverfahren befinden, wie bspw. Pflegefachpersonen, akademische Heil- und Gesundheitsberufe; diese Kurse vermitteln hauptsächlich branchentypisches Sprachwissen bzw. Fachvokabular;
- Kurse für Auszubildende oder Beschäftigte zu dem fachspezifischen Vokabular
- sowie Sprachkurse für Teilnehmende, die im Integrationskurs das Sprachniveau B1 nicht erreichen konnten.

Förderleistung

Die Teilnahme am Berufssprachkurs ist grundsätzlich kostenlos. Wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen über 20.000 Euro liegt, ist ein Kostenbeitrag von 2,56 Euro je Unterrichtseinheit (50 Prozent des Kostenerstattungssatzes) durch den Beschäftigten zu zahlen. Dies sind bei einem Kurs mit 400 Unterrichtseinheiten insgesamt 1.024 Euro. Die Zahlung des Kostenbeitrags kann auch durch den Arbeitgeber erfolgen. Haben Beschäftigte keinen Anspruch darauf, von der Kostenbeteiligung befreit zu werden, und sollte der Arbeitgeber nicht die Kosten für den Sprachkurs übernehmen, können sie über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach erfolgreichem Abschluss einen Antrag auf 50 Prozent Kostenerstattung stellen.

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kursteilnehmer/AntraegeAlle/630-031_antrag-rueckerstattung-kostenbeitrag_pdf.html?nn=282388



Verfahrensablauf

Beschäftigte sollten sich im Jobcenter / von der Agentur für Arbeit bzw. wenn sie keine Leistungen eines Jobcenters oder der Agentur für Arbeit erhalten, beim BAMF beraten lassen, ob eine Teilnahmeberechtigung ausgestellt werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn Beschäftigte noch keine ausreichenden Sprachkenntnisse besitzen, um ihren Arbeitsalltag zu meistern. Mit der Zusage einer Förderung kann die Anmeldung zu einem berufsspezifischen Sprachkurs erfolgen.

Kontakt/Weiterführende Beratung

Weitere Beratung kann vom zuständigen Jobcenter oder der Agentur für Arbeit geleistet werden.

Die Agentur für Arbeit ist montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr unter der

Telefonnummer 0800 4555500 (gebührenfrei) erreichbar.

Link zur Webseite: <https://www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-dem-ausland/deutsch-lernen>

Hinweis: Das Angebot an Berufssprachkursen für den Pflegebereich erfolgt nicht kontinuierlich. Anbieter von Sprachkursangeboten für das Berufsfeld Pflege in Berlin sind zu finden unter www.kopa-berlin.de/ressourcen/berufsbezogene-sprachkurse/.

Berufssprachkurse werden bspw. von der RENAFAN Akademie für Pflegeberufe, der GFBM – gemeinnützige Gesellschaft für berufsbildende Maßnahmen mbH und der Deutsch-Raum F&F Sprachschule in Kooperation mit der DHZB Akademie zur Vorbereitung auf die Fachsprachenprüfung B2 Pflege angeboten.

Anbieter und Kursangebot wechseln, daher empfiehlt sich eine aktuelle Recherche.

Weitere Informationen zu Sprachförderangeboten gibt es als Broschüre in den Sprachen Deutsch, Englisch und Ukrainisch auf den Seiten der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung:

<https://www.berlin.de/sen/arbeit/weiterbildung/berufssprachkurse-und-weitere-sprachfoerderangebote>

3.9 Kostenfreie digitale Angebote zum Deutschlernen

Zum eigenständigen und kostenfreien Lernen der deutschen Sprache gibt es einige digitale Angebote. Hier eine Auswahl:

Ankommen-App (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)

- Deutschtrainer (Goethe-Institut)
- Stadt der Wörter (Goethe-Institut)
- Nicos-Weg (Deutsche-Welle)
- VHS-Lernportal (Deutscher Volkshochschul-Verband)

3.10 Qualifizierungsgeld

Anstelle der klassischen Förderung der Beschäftigtenqualifizierung durch Übernahme der Lehrgangskosten und einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt können Arbeitgeber seit dem 1. April 2024 das Qualifizierungsgeld beantragen. Für die Dauer einer beruflichen Weiterbildung von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird den Teilnehmenden eine Entgeltersatzleistung, das Qualifizierungsgeld, durch die Agentur für Arbeit gezahlt.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Durch die finanzielle Unterstützung von Weiterbildung soll Beschäftigten, denen durch Strukturwandel der Verlust des Arbeitsplatzes droht, eine Weiterbeschäftigung im gleichen Unternehmen dauerhaft gesichert werden. Es muss deutlich sein, dass durch den Wandel neue und höhere Anforderungen an die Beschäftigten gestellt werden. Voraussetzung für das Qualifizierungsgeld ist, dass der strukturwandelbedingte Qualifizierungsbedarf eines wesentlichen Teils der Belegschaft (20 Prozent bei mindestens 250 Beschäftigten, bei weniger als 250 Beschäftigten zehn Prozent) in einer betriebsbezogenen Regelung oder einem Tarifvertrag festgehalten wurde. Bei Betrieben mit weniger als zehn Beschäftigten ist eine schriftliche Erklärung des Betriebs ausreichend.

Weitere Bedingungen sind:

- Die berufliche Weiterbildung muss mehr als 120 Stunden umfassen.
- Es müssen Kenntnisse und Fähigkeiten erlernt werden, die über eine kurzfristige, ausschließlich arbeitsplatzbezogene Anpassungsfortbildung hinausgehen.

- Die Kosten der Weiterbildung werden durch den Arbeitgeber getragen, dabei können auch Drittmittel zum Einsatz kommen.
- Der Bildungsträger / die Pflegeschule muss nach AZAV zertifiziert sein.
- Die Weiterbildung kann in Vollzeit, Teilzeit, berufsbegleitend und in Modulen bzw. Abschnitten erfolgen.

Geförderte Maßnahme

Das Qualifizierungsgeld ist eine Ermessensleistung. Es wird ein Entgeltersatz in Höhe von 60 Prozent (bzw. 67 Prozent) des Nettogehalts, das während der Weiterbildung entfällt, geleistet. Diese Leistung kann vom Arbeitgeber aufgestockt werden.

Förderleistung

Es erfolgt ein Entgeltersatz in genannter Höhe, unabhängig von der Betriebsgröße, dem Alter und der Qualifikation der Beschäftigten.

Verfahrensablauf

Das Qualifizierungsgeld muss durch den Arbeitgeber schriftlich und mindestens drei Monate vor der Weiterbildung beantragt werden.

Kontakt/Weiterführende Beratung

Beratungen führt der zuständige Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit durch.

Bundesweite Telefon-Hotline: 0800 4555520 (kostenfrei)

Link zur Webseite:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung/qualifizierungsgeld>



4 Förderung von beruflichem Aufstieg durch Studium

4.1 Aufstiegsstipendium

Das Aufstiegsstipendium ist ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, das engagierte Fachkräfte mit Berufsausbildung und Praxiserfahrung bei einem Hochschulstudium unterstützt. Gefördert wird ein erstes akademisches Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland, in einem Mitgliedsland der Europäischen Union oder der Schweiz.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Das Programm richtet sich an Menschen mit Berufsabschluss und Erfolg in der Berufspraxis. Die Förderung ist unabhängig von einem Schulabschluss. Zur Zielgruppe gehören Fachkräfte, die bereits länger berufstätig sind und sich durch ein Studium weiterqualifizieren möchten.

Für eine Förderung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Abschluss einer Berufsausbildung,
- Nachweis einer besonderen Leistungsfähigkeit in der Berufspraxis,
- mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrung
- und das angestrebte Studium muss ein Erststudium sein, es darf also noch kein Hochschulabschluss absolviert worden sein.

Geförderte Maßnahme

Es wird ein Beitrag zum Lebensunterhalt während eines Hochschulstudiums in Vollzeit oder Teilzeit (berufsbegleitend) gewährt.

Die Förderung startet bei rechtzeitiger Beantragung mit dem Studienbeginn.

Förderleistung

Die Förderung erfolgt einkommensunabhängig.

- Für ein Studium in Vollzeit beträgt das Stipendium monatlich 934 Euro plus 80 Euro Büchergeld (also insgesamt 1.014 Euro).
- Zusätzlich gibt es eine Betreuungspauschale für Kinder unter 14 Jahren (160 Euro für jedes Kind). Die Förderung erfolgt als Pauschale und damit einkommensunabhängig.

- Bei einem berufsbegleitenden Studiengang beträgt die Förderung im Kalenderjahr 2.900 Euro.

Verfahrensablauf

Eine Bewerbung kann ein Jahr vor Beginn des Studiums erfolgen. Das Studium sollte dann innerhalb dieser Zeit aufgenommen werden. Aber auch die Beantragung einer Förderung im ersten oder zweiten Studiensemester ist noch möglich.

Bewerbungsinformationen sind zu finden unter:
<https://www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium/bewerben>

Kontakt/Weiterführende Beratung

Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB)
 Gemeinnützige Gesellschaft mbH
 Menuinstr. 6
 53113 Bonn

Telefon: 0228 62931-0

E-Mail: info@sbb-stipendien.de

Links zu den Webseiten:

<https://www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium>

<https://www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium/bewerben>

4.2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Siehe Ausführungen zum BAföG unter Nummer 2.1.7.

4.3 Deutschlandstipendium

Mit dem Stipendium werden besonders leistungsstarke Studierende an staatlichen Hochschulen und staatlich anerkannten Hochschulen gefördert. Die Besonderheit an diesem Stipendium ist, dass die Förderung zur Hälfte staatlich (durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung) und zur Hälfte zivilgesellschaftlich organisiert ist.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Studienbeginnende und Studierende mit besonderer Leistungsfähigkeit können das Stipendium beantragen. Der Begriff der besonderen Leistungsfähigkeit wird weit ausgelegt, dazu zählen zum Beispiel:

- schulische Erfolge und/oder Leistungen an der Hochschule
- die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen / ehrenamtliches Engagement
- besondere persönliche Leistungen (Meistern von Hindernissen im Lebens- und Bildungsweg)

Geförderte Maßnahme

Gefördert werden kann durch das Deutschlandstipendium:

- ein Erststudium
- ein Zweitstudium
- ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium
- ein Masterstudium (postgradual)
- ein berufsbegleitendes / duales Studium

Förderleistung

Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten während der Studienzeit zusätzlich monatlich 300 Euro unabhängig von ihrem sonstigen Einkommen und zusätzlich zu BAföG-Leistungen. Die Förderung umfasst mindestens zwei Semester und dauert längstens bis zum Ablauf der Regelstudienzeit.

Verfahrensablauf

Die Hochschulen werben die Stipendien ein und machen das Auswahlverfahren bekannt. Eine Bewerbung erfolgt direkt bei der Hochschule, die über die Vergabe oder Ablehnung eines Stipendiums entscheidet.

Kontakt/Weiterführende Beratung

Für Studierende:

Informationsbüro Deutschlandstipendium

Telefon: +49 (0)30 1857 2448

(montags bis freitags 9:00 bis 13:00 Uhr, 14:00 bis 18:00 Uhr)

E-Mail: info@deutschlandstipendium.de

Link zur Webseite: www.deutschlandstipendium.de



4.4 Studienkredit der KfW

Um Personen ein Studium zu ermöglichen, die Schwierigkeiten haben, die eigenen Lebenshaltungskosten zu decken, gibt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) unter anderem den KfW-Studienkredit heraus. Der Kredit ist nach Ende des Studiums in voller Höhe und verzinst zurückzuzahlen.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Einen Kredit beantragen können volljährige Studierende mit Wohnsitz in Deutschland, die

- an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Sitz in Deutschland immatrikuliert sind,
- bei Studienbeginn maximal 44 Jahre alt sind,
- die deutsche Staatsbürgerschaft haben *oder*
- EU-Staatsangehörige sind und sich mindestens drei Jahre ständig in Deutschland aufhalten *oder*
- Familienangehörige (gleich welcher Staatsbürgerschaft), von deutschen oder EU-Staatsangehörigen, die sich in Deutschland aufhalten und hier gemeldet sind *oder*
- ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben (sogenannte Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer).

Geförderte Maßnahme

Mit dem Kredit soll die Finanzierung des Lebensunterhalts von Studierenden während der Studienzeit ermöglicht werden.

Die Förderung erfolgt unabhängig vom Studienfach und unabhängig davon, ob es sich um ein Erst-, Zweit- oder Masterstudium, eine Promotion oder ein duales Studium handelt. Auch Fernstudiengänge können eine Förderung erhalten.

Der Zinssatz ist grundsätzlich variabel und wird immer zum 1. April und 1. Oktober des Jahres für jeweils ein halbes Jahr festgelegt. Während der Auszahlungsphase werden die Zinsen vom Auszahlungsbetrag abgezogen. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt nach Ende des Studiums in monatlichen Raten. Der Standardtilgungsplan sieht zehn Jahre vor.

Förderleistung

Die monatliche Auszahlung kann beliebig in Höhe von 100 bis 650 Euro gewählt werden, um somit den individuellen persönlichen Bedarf zu decken. Die Höhe ist dabei flexibel an individuelle Änderungen anpassbar. Die maximale Darlehenshöhe gestaltet sich wie folgt:

- bei 14 Semestern: 54.600 Euro (14 Semester x 6 Monate x 650 Euro)
- bei 10 Semestern: 39.000 Euro (10 Semester x 6 Monate x 650 Euro)
- bei 6 Semestern: 23.400 Euro (6 Semester x 6 Monate x 650 Euro)

Die Dauer der Förderung ist altersabhängig (höchstens 44 Jahre) und liegt bei einem Erst- und Zweitstudium bei max. 14 Semestern. Bei einem postgradualen Studium sowie bei einer Promotion beträgt die Förderdauer maximal sechs Semester.

Verfahrensablauf

Der Antrag wird nicht direkt bei der KfW eingereicht, sondern bei einem der Partner, die auf der Webseite der KfW benannt werden.

Kontakt/Weiterführende Beratung

KfW – Kreditanstalt für Wiederaufbau

Telefon: 0800 5399003

(kostenfreie Hotline, montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr)

Link zur Webseite: <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren>



5 Förderung von Eingliederung und Erhalt

5.1 Eingliederungszuschuss

Die Agentur für Arbeit kann die Besetzung freier Stellen mit arbeitssuchenden oder arbeitslosen Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem Eingliederungszuschuss fördern.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Einen Eingliederungszuschuss durch die Agentur für Arbeit können Unternehmen erhalten, wenn sie eine sozialversicherungspflichtige Stelle mit Bewerberinnen oder Bewerbern besetzen, die arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sind oder Bürgergeld beziehen.

Der Antrag für einen Eingliederungszuschuss muss gestellt werden, bevor der Arbeitsvertrag abgeschlossen wird.

Eine Förderung ist möglich, wenn

- bei der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer zunächst eine geringere Arbeitsleistung als üblich zu erwarten ist und deshalb eine längere Einarbeitungszeit erforderlich ist;
- der Eingliederungszuschuss die Chancen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers verbessert, dauerhaft eine Beschäftigung aufzunehmen.

Das Beschäftigungsverhältnis kann allerdings nur dann gefördert werden, wenn die Vermittlung in eine ungeforderte Beschäftigung aus persönlichen Gründen (zum Beispiel wegen gesundheitlicher Einschränkungen, längerer oder häufigerer Zeiten der Arbeitslosigkeit) erschwert ist.

Förderhöhe und -dauer

Es wird ein Lohnkostenzuschuss gezahlt für

- höchstens zwölf Monate und maximal 50 Prozent des Arbeitsentgelts;
- Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben – bis zu einer Förderdauer von 36 Monaten;
- Behinderte und schwerbehinderte Menschen – bis zu einer Dauer von 24 Monaten und maximal 70 Prozent des Arbeitsentgelts, nach zwölf Monaten verringert sich der Eingliederungszuschuss um zehn Prozent;

- besonders betroffene schwerbehinderte Menschen – bis zu 60 Monate und ab dem vollendeten 55. Lebensjahr bis zu 96 Monate und maximal 70 Prozent des Arbeitsentgelts, nach 24 Monaten verringert sich der Eingliederungszuschuss um zehn Prozent.

Verfahrensablauf

Der Antrag auf einen Eingliederungszuschuss muss vom Unternehmen vor Abschluss des Arbeitsvertrages und vor der Arbeitsaufnahme des oder der neuen Beschäftigten bei der Agentur für Arbeit gestellt werden.

Kontakt/Weiterführende Beratung

Die Beratung zur Förderung erfolgt durch den für das Unternehmen zuständigen Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit. Alternativ kann die Service-Hotline für Unternehmen genutzt werden.

Telefon: 0800 45555-20 (kostenfrei)

Link zur Webseite:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/ingliederungszuschuss-zur-foerderung-arbeitsaufnahme>



5.2 Förderung der Einstellung von langzeiterwerbslosen Personen

Unternehmen, die Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigen wollen, die seit mindestens zwei Jahren erwerbslos sind und Bürgergeld beziehen, können einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt und eine Unterstützung zur Integration der neuen Arbeitnehmerin oder des neuen Arbeitnehmers in den Betrieb erhalten. Die Entscheidung zur Gewährung der Förderung trifft das zuständige Jobcenter der neuen Arbeitnehmerin oder des neuen Arbeitnehmers im Einzelfall. Einen Rechtsanspruch gibt es nicht.

Es gibt zwei Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des Teilhabechancengesetzes:

- A.** Eingliederung von langzeitarbeitslosen Personen
- B.** Teilhabe am Arbeitsmarkt

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Zu A. Richtet sich an arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, die trotz vermittelnder Unterstützung und unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen nach dem SGB II seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind. Die neue sozialversicherungspflichtige Beschäftigung muss mindestens zwei Jahre dauern.

Zu B. Richtet sich an sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, die bisher nicht nachhaltig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden konnten. Vorrangiges Ziel ist die Eröffnung von Teilhabechancen. Die Person muss über 25 Jahre alt sein und seit mindestens sechs Jahren Bürgergeld beziehen und nicht oder nur für kurze Zeit beschäftigt gewesen sein.

Förderleistung

Monatliche Zahlung von Lohnkostenzuschüssen sowie ein pauschalierter Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, ohne Arbeitslosenversicherung.

Zu A.

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt im ersten Jahr der Beschäftigung 75 Prozent, im zweiten Jahr 50 Prozent
- Coaching als beschäftigungsbegleitende Betreuung: Das Coaching unterstützt die Beschäftigten und die Arbeitgeber bei Fragen und Problemen insbesondere im Arbeitsalltag und fördert die Integration als Bindeglied.
- teilweise oder vollständige Übernahme von Kosten für Weiterbildung und Qualifizierung

Zu B.

- Zuschuss in den ersten fünf Jahren der Beschäftigung, in den ersten zwei Jahren zu 100 Prozent, ab dem dritten Jahr jährlich um zehn Prozent abnehmend, auf 70 Prozent im fünften Jahr
- Coaching als beschäftigungsbegleitende Betreuung. Das Coaching unterstützt die Beschäftigten und die Arbeitgeber bei Fragen und Problemen insbesondere im Arbeitsalltag und fördert die Integration als Bindeglied.
- Übernahme von Weiterbildungskosten, auch innerbetrieblich, während der geförderten Beschäftigung, in Höhe von bis zu 3.000 Euro
- Während der geförderten Beschäftigung sollten Praktika bei anderen Arbeitgebern ermöglicht werden. Dazu ist das Jobcenter jeweils rechtzeitig zu informieren.

Das Coaching erfolgt am Arbeitsplatz oder außerhalb der Arbeitszeit und fördert ganzheitlich die Integration in den Betrieb bzw. in den Arbeitsmarkt.

Verfahrensablauf

Ein Antrag auf Förderung von Arbeitsverhältnissen sollte zunächst beim Jobcenter der neuen Arbeitnehmerin oder des neuen Arbeitnehmers gestellt werden und erst nach einer Zusage der Förderung darf der Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Die Antragstellung kann durch Arbeitgeber digital über den Online-Service erfolgen.

Kontakt/Weiterführende Beratung

Die Adressen und Telefonnummern der einzelnen Jobcenter sind zu finden unter: <https://www.berlin.de/jobcenter/>.

Link zur Webseite:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-langzeitarbeitslosen>



5.3 Förderung von Beschäftigung – Landeszuschuss für KMU

Mit dem Landeszuschuss werden zusätzliche sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse in Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gefördert. Diese erhalten einen gestaffelten Lohnkostenzuschuss zwischen 4.000 Euro und 17.000 Euro für die Dauer von zwölf bis zu 30 Monaten in Abhängigkeit des Bruttostundenlohns im Vergleich zum Mindestlohn und der Dauer des Arbeitsvertrags. Ziel ist die Integration von Arbeitslosen, geringfügig Beschäftigten, erwerbstätigen Bürgergeldempfangenden sowie Personen in öffentlich geförderter Beschäftigung in den ersten Arbeitsmarkt.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Fördervoraussetzungen für Unternehmen:

- Es muss ein Kleinst-, kleiner oder mittlerer Betrieb (weniger als 250 Beschäftigte, Jahresumsatz höchstens 50 Mio. Euro) mit einer Betriebsstätte in Berlin sein.

- In den letzten sechs Monaten erfolgte in der Abteilung des Betriebes, in dem der geförderte Arbeitsplatz besetzt bzw. eingerichtet werden soll, keine betriebsbedingte Kündigung.
- Im letzten halben Jahr sind Auszubildende vom Betrieb übernommen worden.
- Das Arbeitsverhältnis muss mindestens zwölf Monate dauern und eine Vollzeitbeschäftigung von mindestens 35 Stunden Wochenarbeitszeit umfassen.
- Der Bruttoarbeitslohn muss mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn des Landes Berlin entsprechen.
- Voraussetzung der zu fördernden Person:
- arbeitslose Personen, die mindestens seit sechs Monaten arbeitslos gemeldet sind
- Arbeitnehmende aus Förderungen nach § 16 e und 16 i SGB II sowie Teilnehmende aus Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II,
- erwerbstätige Arbeitslosengeld-II-Empfänger, die abhängig in Vollzeit oder Teilzeit beschäftigt sind („Ergänzer“)
- geringfügig Beschäftigte nach § 8 SGB IV

Förderleistung

Der Förderzeitraum beträgt zwölf bis 30 Monate. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Dauer des Arbeitsvertrags und der Höhe des Gehalts und kann zwischen 4.000 Euro und 17.000 Euro liegen.

Die Höchstsumme von 17.000 Euro wird für eine unbefristete Beschäftigung sowie für einen Brutto-Stundenlohn, der mindestens 30 Prozent über dem Landesmindestlohn liegt, einer der genannten Erwerbspersonen gewährt. Befristete Arbeitsverhältnisse von mindestens zwölf Monaten können auch gefördert werden.

Der Landeszuschuss schließt keine Nachbeschäftigungspflicht ein.

Verfahrensablauf

Ein Antrag auf Förderung muss vor der Arbeitsaufnahme schriftlich erfolgen und kann digital über die Webseite von zgs consult GmbH Berlin gestellt werden.

Kontakt/Weiterführende Beratung

zgsConsult GmbH

Telefon: 030 2840 9284

E-Mail: landeszuschuss@zgs-consult.de

Link zur Webseite

<https://www.zgs-consult.de/arbeit/landeszuschuss-fuer-kleine-und-mittlere-unternehmen/>

Hinweis: Es erfolgt keine kontinuierliche Förderung durch das Land. Die Förderungen werden zeitweise ausgesetzt.



5.4 Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) – Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber sollen die berufliche Eignung einer erwerbslosen oder von Erwerbslosigkeit bedrohten Person in Bezug auf die angestrebte Tätigkeit feststellen. Auch die Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmnisse können Gegenstand der betrieblichen Maßnahme sein. Potenzielle Arbeitskräfte für die Pflege können so vor einer Anstellung hinsichtlich der beruflichen Eignung getestet und / oder die beruflichen Kenntnisse erweitert werden.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Es werden an der Profession Pflege interessierte Personen gefördert, die bei der Agentur für Arbeit oder beim Jobcenter gemeldet sind.

Geförderte Maßnahme

Eine MAG dauert in der Regel wenige Tage. Maximal werden sechs Wochen gefördert, in manchen Fällen ist eine Förderung von bis zu zwölf Wochen möglich. Ein Arbeitsverhältnis entsteht durch eine MAG nicht. Jedoch hat der Arbeitgeber die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung zu tragen.

Förderleistung

- Die Agentur für Arbeit trägt die Kosten für die Maßnahme der Teilnehmenden.

- Es wird den Teilnehmenden ggf. ein Zuschuss zu den Fahrkosten, den Kosten für eine auswärtige Unterkunft, zur Verpflegung und zur Kinderbetreuung gewährt.
- Sofern ein Anspruch besteht, werden Arbeitslosengeld oder Bürgergeld weitergezahlt.

Verfahrensablauf

Die Klärung der Voraussetzungen erfolgt im Vorfeld der betrieblichen Maßnahme bei der Agentur für Arbeit.

Kontakt/Weiterführende Beratung

Die Beratung erfolgt durch den zuständigen Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit.

Telefon: 0800 45555-20 (kostenfrei)

Link zur Webseite:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/massnahme-beim-arbeitgeber-beantragen>



5.5 Förderung von Ausbildung und Beschäftigung für geflüchtete Menschen

Nur wenn es gelingt, geflüchteten Menschen einen Zugang zum Arbeitsmarkt zu eröffnen, können die Menschen in Deutschland „ankommen“. Für Unternehmen ist die Integration geflüchteter Menschen in den Betrieb eine Bereicherung, auch aufgrund des zunehmenden Mangels an Arbeits- und Fachkräften. Geflüchtete Menschen bringen je nach Herkunftsland und persönlichen Möglichkeiten sehr unterschiedliche berufliche Kenntnisse und Erfahrungen mit. Die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen ist in Deutschland zumeist noch langwierig und verursacht Kosten (siehe Abschnitt 3.3.6 Zuschuss für das berufliche Anerkennungsverfahren). Viele geflüchtete Menschen können keine berufliche Qualifikation nachweisen, haben aber eine hohe Motivation, in Deutschland eine Ausbildung zu beginnen und zu arbeiten.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Die Agentur für Arbeit unterstützt Unternehmen, die geflüchteten Menschen einen Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnen.

Im Vorfeld einer Beschäftigung oder Ausbildung von geflüchteten Menschen ist der Aufenthaltsstatus zu klären. Dazu kann der zuständige Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit oder das Beratungsnetzwerk bridge (Kontakt siehe unten) Auskunft geben.

Geförderte Maßnahme

Gefördert werden können bspw.:

- Praktika zur Berufsfelderkundung,
- Praktika, damit Betrieb und Ausbildungssuchende / Erwerbslose sich kennenlernen können,
- berufliche Qualifizierungsmaßnahmen wie Ausbildung, Weiterbildungen und Umschulungen,
- begleitende Maßnahmen zur Stärkung von Ausbildung und Beschäftigung.

Der Agentur für Arbeit stehen vielfältige Unterstützungsmaßnahmen zur Ausbildung und Integration von geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt zur Verfügung, die am besten individuell für den Einzelfall angefragt werden.

Förderleistung

Förderleistungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters können bspw. sein:

- berufsbezogene Sprachförderung
- Einstiegsqualifizierung (siehe Abschnitt 2.1.3 und 2.2.2)
- Assistierte Ausbildung oder ausbildungsbegleitende Hilfen (siehe Abschnitt 2.1.2)

Verfahrensablauf

Eine Beratung durch den zuständigen Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit und das für den geflüchteten Menschen zuständige Jobcenter ermöglichen die Auswahl des passenden Förderinstruments.

Zu beachten sind die folgenden Verfahrensschritte:

- Prüfung des Aufenthaltsstatus: davon hängt ab, ob der Bewerber oder die Bewerberin beschäftigt werden darf.
- Beschleunigt werden kann das Verfahren mit der Anfrage bei der Agentur für Arbeit, ob diese einer Beschäftigung zustimmt. Darauf aufbauend kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ein Visum bzw. einen anderen Aufenthaltstitel beantragen.
- Die geflüchtete Person muss beim Landesamt für Einwanderung den Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung stellen. Arbeitgeber können das Antragsverfahren übernehmen, sofern sie eine Vollmacht haben.

Kontakt/Weiterführende Beratung

Eine umfassende Beratung zum Aufenthaltsstatus, zur Erwerbsarbeit und weitere Beratung bietet das Beratungsnetzwerk „bridge“ für geflüchtete Menschen. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Land Berlin und dem Europäischen Sozialfonds Plus gefördert.



Telefon: 030 901 723-129

Link zur Webseite: www.bridge-bleiberecht.de

Zu den Fördermaßnahmen:

Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit

(gebührenfreie Service-Nummer)

Telefon: 0800 45555-20

Landesamt für Einwanderung – Beratungsservice

Beratungsservice zur Genehmigung von Beschäftigung und zur Einordnung des Aufenthaltsstatus

Telefon: 030 90269-4407 und 030 90269-4408,

montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr

E-Mail: beratung@lea.berlin.de

Link zur Webseite:

www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/gefluechtete-beschaeftigen/beschaeftigung-beantragen



6 Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben

6.1 Programm zur Arbeitsplatzunterstützung und Inklusionsprämie

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und insbesondere schwerbehinderter Menschen für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung im Sinne des § 187 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c SGB IX können nach § 73 SGB III Arbeitgebern gewährt werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.

Darüber hinaus können Arbeitgeber für die Einstellung oder die Ausbildung von Menschen mit Behinderung noch auf zwei regionale Arbeitsmarktprogramme zurückgreifen:

„Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Land Berlin“ und „Inklusionsprämie – Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen fördern“, die aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werden.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Zu der Zielgruppe gehören besonders betroffene schwerbehinderte Menschen,

- die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung oder sonstiger Umstände im Arbeitsleben besonders betroffen sind (§ 155 Abs. 1 SGB IX),
- die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches sind,
- die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60) oder einem Inklusionsbetrieb eingestellt werden.

Förderleistung

Die beiden Arbeitsmarktprogramme laufen aktuell noch bis zum 31. Dezember 2024.

Die Bereitschaft des Arbeitgebers, besonders betroffene schwerbehinderte Menschen einzustellen, wird mit einem Zuschuss in Höhe von 20 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts unterstützt, ergänzend zu

einer zuvor getroffenen Entscheidung über einen Eingliederungszuschuss für schwerbehinderte Menschen (§ 90 (2) SGB III).

Die Bereitschaft von Arbeitgebern, insbesondere jungen Menschen einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen, kann auf Antrag mit einer Inklusionsprämie von 2.000 Euro zusätzlich zum Eingliederungszuschuss unterstützt werden. Für anerkannt schwerbehinderte Ausbildungsplatzsuchende ist der Antrag bei der Agentur für Arbeit zu stellen. Handelt es sich um Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung, die nach § 151 Abs. 4 SGB IX schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind und der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt, ist das Inklusionsamt zuständig.

Der Nachweis der Behinderung ist durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erbringen. Diese erfolgt ergänzend zu einer zuvor getroffenen Entscheidung über einen Ausbildungszuschuss für schwerbehinderte Menschen nach § 73 SGB III.

Verfahrensablauf

Die Beratung erfolgt über die örtliche Agentur für Arbeit.

Der Antrag auf einen Ausbildungszuschuss bzw. Eingliederungszuschuss für Menschen mit einer Schwerbehinderung muss gestellt worden sein, da beide Förderleistungen aufstockend gewährt werden.



Kontakt/Weiterführende Beratung

Die zuständige Agentur für Arbeit ist zu finden unter:
www.arbeitsagentur.de

7 Stärkung des unternehmerischen Know-hows zur Förderung der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit

7.1 Gütesiegel Faire Anwerbung Pflege Deutschland

Das Gütesiegel „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“ zeichnet privatwirtschaftliche Anwerbung aus Drittstaaten aus, die an ethisch vertretbaren und fairen Kriterien orientiert ist. Es ist ein staatliches Siegel der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhaberin des Siegels ist das Bundesministerium für Gesundheit (BMG). Die Marke ist im Register des deutschen Patent- und Markenamts eingetragen und wird vom Kuratorium Deutsche Altershilfe Wilhelmine-Lübke-Stiftung e. V. (KDA) herausgegeben.

Das Siegel wurde im Rahmen der Maßnahmen der Konzierten Aktion Pflege vom Deutschen Kompetenzzentrum für internationale Fachkräfte in den Gesundheits- und Pflegeberufen (DKF) entwickelt und wird als RAL Gütezeichen der Gütegemeinschaft Anwerbung und Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland e. V. erteilt. Ein Anforderungskatalog enthält Kriterien für eine ethisch vertretbare und faire Anwerbung und Transparenz im Vermittlungsprozess.

Hauptziele des Gütesiegels:

1. **Transparenz und Fairness:** Hohe Ansprüche an die unternehmerische Sorgfaltspflicht personalvermittelnder Unternehmen zeichnen einen fairen und nachhaltigen Anwerbeprozess aus. Um die Anwerbung nachhaltig zu gestalten, sind außerdem bestimmte Informationen zum Arbeitsplatz bereitzustellen: Dazu gehören insbesondere Maßnahmen zur betrieblichen und sozialen Integration, zur Sprachförderung und zur Unterstützung während der Einarbeitungsphase.
2. **Schutz der Pflegefachpersonen:** Durch schriftlich fixierte und vollumfängliche Informationen der interessierten Pflegefachperson zum Prozess sowie die Einhaltung des Employer-Pays-Prinzips (keine Kostenübertragung auf die Fachkräfte) werden die Pflegefachpersonen vor Verschuldungsfallen geschützt.

3. **Orientierung für Arbeitgeber:** Das Siegel hilft Arbeitgebern, geeignete Personalserviceagenturen zu finden, die den Gütekriterien für faire Anwerbung entsprechen.

Das Gütesiegel umfasst spezifische Vereinbarungen und Verfahrensweisen zur Fachkräftegewinnung, die im Einklang mit dem Globalen Verhaltenskodex der WHO für die internationale Anwerbung von Gesundheitsfachkräften stehen.

Kontakt/Weiterführende Beratung

Ansprechpartnerin: Ann-Christin Wedeking

Telefon: +49 30 2218298 - 56

E-Mail: info@faire-anwerbung-pflege-deutschland.de

Link zur Webseite:

<https://www.faire-anwerbung-pflege-deutschland.de/>



7.2 Werkzeugkoffer Willkommenskultur & Integration

Mit dem „Werkzeugkoffer Willkommenskultur & Integration“ als kostenfreies Onlineangebot unterstützt das Deutsche Kompetenzzentrum für internationale Fachkräfte in den Gesundheits- und Pflegeberufen (DKF) Unternehmen, ein konzeptbasiertes und unternehmensspezifisches Integrationsmanagement zu implementieren.

Der Werkzeugkoffer ist eine umfassende Handreichung für Arbeitgeber, die international ausgebildete Pflegefachpersonen anwerben. Über 15 Anforderungsfelder bietet er detaillierte Informationen und konkrete Handlungsempfehlungen – von der Rekrutierung bis hin zu Maßnahmen, die eine langfristige Zusammenarbeit und nachhaltige Mitarbeitendenbindung fördern. Als dynamisches Projekt wird er kontinuierlich aktualisiert, um stets aktuelle und relevante Unterstützung zu bieten.

Kontakt/Weiterführende Beratung

E-Mail: info@dkf-kda.de

Link zur Webseite: <https://dkf-kda.de/werkzeugkoffer-wi/>



7.3 Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen in Pflegeeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 7, 8 SGB XI

Mit Inkrafttreten des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes (PpSG) sollen deutliche Verbesserungen im Alltag der Pflegekräfte durch bessere Arbeitsbedingungen erreicht werden. Ab dem Jahr 2019 bis 2030 werden Fördermittel bereitgestellt, um in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen eine bessere Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf sowie die Rückgewinnung von Pflege- und Betreuungskräften zu fördern. Des Weiteren soll die Digitalisierung in der Pflege vorangebracht werden.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Alle nach § 72 SGB XI zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sind förderberechtigt. Die geförderte Maßnahme muss im Zeitraum ab dem 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2030 erfolgen und es müssen Eigenmittel eingesetzt werden.

Geförderte Maßnahme

- a. **Stärkung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf**

Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds werden jährlich bis zu 100 Millionen Euro bereitgestellt, um Maßnahmen der Pflegeeinrichtungen zu fördern, die das Ziel haben, die Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf für die in der Pflege tätigen Beschäftigten zu verbessern. Das können sein:

- individuell und gemeinschaftliche Betreuungsangebote, die auf die besonderen Arbeitszeiten von Pflege- und Betreuungskräften ausgerichtet sind
- Maßnahmen zur Rückgewinnung von Pflege- und Betreuungskräften
- Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation mit und zwischen den Beschäftigten sowie mit Kundinnen und Kunden
- Maßnahmen zur kompetenzorientierten Personalentwicklung, -qualifizierung und Führung
- Maßnahmen zur Schaffung einer familienfreundlichen Unternehmenskultur
- Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitszeit- und Dienstplangestaltung einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit lebensphasengerechten Arbeitszeitmodellen, Personalpools sowie weiteren betrieblichen Ausfallkonzepten

- Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen von GAP (Gute Arbeitsbedingungen in der Pflege zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf).

Beispiele: Trägereigene Kindertagesstätten, Ferienfreizeit, Beratung/Coaching, Schulung der Führungskräfte und in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Entwicklung von Konzepten zur Rückgewinnung und (Wieder-)Einarbeitung und lebensphasengerechten Arbeitszeitmodellen.

- **b. Anschaffung technischer und digitaler Ausrüstung**

Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung wird in den Jahren 2019 bis 2030 ein einmaliger Zuschuss für jede Pflegeeinrichtung bereitgestellt, um digitale Anwendungen, insbesondere zur Entlastung der Pflegekräfte zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung sowie für eine stärkere Beteiligung der Pflegebedürftigen zu fördern.

Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausrüstung sowie damit einhergehender Kosten der Inbetriebnahme wie der Erwerb von Lizenzen oder die Einrichtung von W-LAN, betreffen insbesondere die folgenden Bereiche:

- die Entbürokratisierung der Pflegedokumentation
- die Dienst- und Tourenplanung
- Investitionen in die IT- und Cybersicherheit
- das interne Qualitätsmanagement
- die Erhebung von Qualitätsindikatoren
- verbesserte Arbeitsabläufe und Organisation in der Pflege
- die Zusammenarbeit zwischen Ärztinnen und Ärzten und stationären Pflegeeinrichtungen
- die elektronische Abrechnung pflegerischer Leistungen nach § 105 SGB XI
- die Aus-, Fort-, Weiterbildung oder Schulung zu digitalen Kompetenzen von Pflegebedürftigen und Pflegekräften in der Langzeitpflege im Zusammenhang mit der Anschaffung von digitaler oder technischer Ausrüstung

Förderleistung

- a. Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf werden in Pflegeeinrichtungen gefördert:
 - bei bis zu 25 in der Pflege tätigen Beschäftigten: bis zu 70 Prozent der verausgabten Mittel, max. 10.000 Euro /Jahr
 - ab 26 in der Pflege tätigen Beschäftigten: bis zu 50 Prozent der verausgabten Mittel, max. 7.500 Euro/Jahr
 - GAP: pauschale Förderung gemäß den Punkten hierüber

- b. Anschaffung technischer und digitaler Ausrüstung

- ein einmaliger Zuschuss von bis zu 40 Prozent der verausgabten Mittel, max. 12.000 Euro

Verfahrensablauf

Eine Antragstellung kann durch ambulante oder stationäre Pflegeeinrichtungen oder durch eine bevollmächtigte Person oder Firma erfolgen.

Kontakt/Weiterführende Beratung

Pflegekasse bei der AOK Nordost

Fachportal für Leistungserbringer:

<https://www.aok.de/gp/gesetze/abgeschlossene/ppsg/vereinbarkeit>

<https://www.aok.de/gp/gesetze/abgeschlossene/ppsg/digitalisierung>



7.4 Förderung von Unternehmensberatungen für KMU – Unternehmensberatung BAFA

Das Programm wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und den Europäischen Sozialfonds Plus gefördert.

Ziel des Bundesprogramms ist es, die Erfolgsaussichten, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie die Beschäftigungs- und Anpassungsfähigkeiten von KMU auf der Grundlage der Hilfe zur Selbsthilfe zu erhöhen.

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten einer geplanten Unternehmensberatung können nur online über die Antragsplattform des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Kleine und mittlere Unternehmen, die der Definition für KMU der Europäischen Union entsprechen:

- nicht mehr als 249 Beschäftigte
- höchstens 50 Mio. Euro Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von 43 Mio. Euro



Die Beraterinnen und Berater müssen vom BAFA gelistet sein. Zertifizierte Beraterinnen und Berater sind zu finden unter: <https://beraterkarte.de>

Förderleistung

Gefördert werden Unternehmensberatungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung. Das Förderprogramm unterstützt über Beratungen gleichzeitig die ESF-rechtlichen bereichsübergreifenden Grundsätze zur Gleichstellung der Geschlechter, zur Chancengleichheit, zur Nichtdiskriminierung und zur ökologischen Nachhaltigkeit.

Die Zuschusshöhe richtet sich nach den förderfähigen Beratungskosten sowie nach dem Standort der Betriebsstätte, die beraten werden soll:

- In den neuen Bundesländern (mit Regionen Lüneburg und Trier, ohne Land Berlin und Region Leipzig) 80 Prozent der förderfähigen Beratungskosten, maximal jedoch 2.800 Euro.
- In den alten Bundesländern (mit Land Berlin und Region Leipzig, ohne Regionen Lüneburg und Trier) 50 Prozent der förderfähigen Beratungskosten, maximal jedoch 1.750 Euro.

Je Antragstellung können mehrere thematisch voneinander getrennte Beratungen bezuschusst werden, jedoch nicht mehr als zwei pro Jahr und maximal fünf innerhalb dieser Richtliniendauer.

Verfahrensablauf

Unternehmen oder freiberuflich Tätige können online einen Antrag stellen.

Kontakt/Weiterführende Beratung

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Telefon: 06196 908-1570

E-Mail: unternehmensberatung@bafa.bund.de

Link zur Webseite:

https://www.bafa.de/DE/Wirtschaft/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html



7.5 INQA-Coaching

Das Programm wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Europäischen Sozialfonds gefördert. Es werden Coachingleistungen erbracht, um gemeinsam mit dem Unternehmen (KMU) passgenaue Lösungen für die personalpolitischen und arbeitsorganisatorischen Veränderungsbedarfe im Zusammenhang mit der digitalen Transformation zu finden. Es soll Betrieben und den Beschäftigten geholfen werden, sich zukunftsfest aufzustellen und Fachkräfte zu finden und zu binden.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Unternehmen werden gefördert, wenn:

- Sitz und Arbeitsstätte des Unternehmens in Deutschland sind,
- sie der Definition eines kleinen oder mittleren Unternehmens (KMU) entsprechen, nicht mehr als 249 Beschäftigte haben und höchstens 50 Mio. Euro Jahresumsatz erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von 43 Mio. Euro nicht überschreiten,
- mindestens eine Person sozialversicherungspflichtig in Vollzeit beschäftigt ist und
- das Unternehmen seit mindestens zwei Jahren besteht oder bei Änderung der Rechtsform die Gründung mehr als fünf Jahre zurückliegt.

Geförderte Maßnahme

Fördergegenstand ist agiles Coaching zu personalpolitischen oder arbeitsorganisatorischen Veränderungsprozessen, die in Zusammenhang mit einer konkreten Transformation innerhalb des Betriebes stehen. In gemeinsamen Lern- und Entwicklungsprozessen werden mit Unterstützung von autorisierten Coaches passgenaue betriebliche Lösungen erarbeitet. Die Beschäftigten werden in den INQA-Coaching-Prozess konsequent eingebunden.

Förderleistung

Der Beratungsprozess wird von autorisierten INQA-Coaches mit einem Umfang von bis zu zwölf Beratungstagen in einem Zeitraum von bis zu sieben Monaten im Betrieb umgesetzt. Die Förderquote beträgt 80 Prozent der Beratungskosten.

Verfahrensablauf

Eine Erstberatung erfolgt in einer der regionalen INQA-Beratungsstellen Berlins. Zunächst werden hier gemeinsam die Fördervoraussetzungen sowie der konkrete betriebliche Unterstützungsbedarf geklärt. Sind die Bedingungen erfüllt, stellt die IBS einen INQA-Coaching-Scheck aus. Durchgeführt wird das INQA-Coaching von qualifizierten und erfahrenen Beraterinnen und Beratern, die als INQA-Coaches autorisiert wurden. Hierzu wird der INQA-Coaching-Scheck bei einem autorisierten INQA-Coach eingelöst. In einem gemeinsamen Lern- und Entwicklungsprozess werden anschließend passgenaue betriebliche Lösungen mit den Coaches erarbeitet. Das INQA-Coaching kann bis zu sieben Monate dauern, wenn dies aus Betriebs-sicht erforderlich ist.

Zum Abschluss des Coachings findet ein Auswertungsgespräch statt.

Kontakt/Weiterführende Beratung



Die regionale INQA-Beratungsstelle in Berlin ist beim Büro des f-bb angesiedelt:

Telefon: 030 4174986-36 oder 030 4174986-43

Links zu den Webseiten:

<https://www.f-bb.de/unsere-arbeit/projekte/inqa-beratungsstelle-berlin/>

<https://www.inqa.de/DE/angebote/inqa-coaching/uebersicht.html>



7.6 Zukunftszentrum Berlin

Das Projekt „Zukunftszentrum Berlin“ wird im Rahmen des Programms „Zukunftszentren“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und von der Europäischen Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert sowie von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung aus Mitteln des Landes Berlin kofinanziert.

Berliner Unternehmen erhalten Begleitung und Beratung bei der Einführung von kleinen und großen Vorhaben zur Digitalisierung, KI oder bei der Einführung innovativer neuer Technologien.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Die sozialpartnerschaftlich entwickelten Angebote richten sich an Führungskräfte, Personalverantwortliche, Beschäftigte sowie Betriebsräte und Interessenvertretungen. Darüber hinaus wird die Transparenz der bestehenden Angebote im Land Berlin über ein zentrales Internetportal verbessert und KMU so bei einem niedrigschwelligen Zugang zu Beratung und Förderung unterstützt. Die Angebote des Zukunftszentrums richten sich an alle Branchen in Berlin.

Förderleistung

Gefördert werden die Beratung und Qualifizierung für Digitalisierungs- und Transformationsprozesse in Betrieben wie z. B. Beratung zur Eignung digitaler Lösungen für den jeweiligen Betrieb oder Unterstützung des Einführungsprozesses (Was sind Hürden? Wie kann es gut gelingen?) mit Weiterbildungsbausteinen, die an die Bedarfe der jeweiligen Unternehmen angepasst sind.

Kontakt/Weiterführende Beratung

c/o Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH
Stresemannstraße 121
10963 Berlin

Telefon: 030 4174986-31

E-Mail: info@zukunftszentrum-berlin.de

Link zur Webseite:

www.zukunftszentrum-berlin.de/



8 Beratungs- und Unterstützungsangebote im Land Berlin

8.1 BBeRuf

Im Projekt werden geflüchtete Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund ohne oder ohne anerkannten Schulabschluss auf die Berufsbildungsreife vorbereitet und als Pflege- oder Betreuungskraft qualifiziert. Das Projekt wird von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege gefördert.

Zielgruppe

Geflüchtete Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund mit oder ohne Schulabschluss, die Interesse am Berufsfeld Pflege haben und eine qualifizierte Berufsausbildung anstreben. Gute Deutschkenntnisse (mindestens B1-Niveau) müssen vorhanden sein und ein Wohnsitz in Berlin muss nachgewiesen werden.

Förderleistung

Gefördert werden eine einjährige Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung zum Erwerb der Berufsbildungsreife und eine duale Qualifizierung als Pflege- und Betreuungskraft mit Einsätzen in der Praxis.

Des Weiteren werden die folgenden Unterstützungsleistungen erbracht: Vermittlung in Ausbildung und Arbeit, individuelles Bewerbungstraining und Coaching, Unterstützung der Teilnehmenden bei der Entwicklung von Lebens- und Berufsperspektiven sowie bei der praktischen Verwirklichung.

Verfahrensablauf

Bei Interesse sollte zunächst ein Beratungstermin vereinbart werden. Die Lehrgänge starten immer nach den Sommerferien.

Kontakt/Weiterführende Beratung

Zentrum Überleben

Telefon: 0176 77861043

E-Mail: projekte@pflege-lernen.org

Link zur Webseite:

<https://www.ueberleben.org/unsere-arbeit/projekte/bberuf/>



8.2 Koordinierungsstelle Pflegeausbildung Berlin (KOPA)

Die Koordinierungsstelle unterstützt Praxiseinrichtungen und Pflegeschulen kostenfrei bei ihren Ausbildungsaktivitäten. Beratungen werden zu den Themen der dreijährigen generalistischen Ausbildung zur Pflegefachperson, zur Ausbildung Pflegefachassistenz und zur hochschulischen Pflegeausbildung in Berlin angeboten. Finanziert wird die Koordinierungsstelle aus Mitteln der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

KOPA spricht alle an, die an den Pflegeausbildungen beteiligt sind: Ausbildungsbetriebe, Praxiseinsatzstellen und Pflegeschulen.

Förderleistung

Angeboten wird eine unabhängige Beratung zu allen Fragen der Pflegeausbildung. Die Beratung erfolgt in Präsenz, telefonisch oder per E-Mail und ist kostenfrei.

Des Weiteren wird auf der Webseite ein großer Themenspeicher zu allen Fragen der Pflegeausbildungen angeboten. Ausbildungseinrichtungen und / oder Pflegeschulen können die Praxiseinsatzbörse zur Vermittlung von Praxiseinsatzplätzen für ihre Auszubildenden nutzen und sich in digitalen Formaten über die Pflegeausbildungen austauschen und vernetzen.

Kontakt/Weiterführende Beratung

ArbeitGestalten GmbH

Telefon: 030 2803 2086

E-Mail: info@kopa-berlin.de

Link zur Webseite: <https://kopa-berlin.de/>



8.3 Beratungsstelle für Pflegekräfte mit ausländischem Abschluss (BBFaP)

Seit Juli 2024 wird eine Beratungsstelle für Pflegekräfte mit ausländischem Berufsabschluss durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege finanziert. Die Beratungsstelle bietet in und für Berlin umfassende Unterstützung für Pflegekräfte mit ausländischen Abschlüssen sowie für Arbeitgeber im Pflegebereich von der Einwanderung über das Anerkennungsverfahren bis hin zur Integration in die Einrichtung an.

Zielgruppe

Der Service richtet sich an Pflegekräfte mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss und ihre Arbeitgeber.

Förderleistung

Pflegekräfte können sich an die Beratungsstelle wenden, wenn sie Fragen rund um die Anerkennung ihres ausländischen Abschlusses oder das Thema „Arbeiten in Berlin“ haben. Sie erhalten Beratung von der Einwanderung bis hin zur Arbeitsaufnahme.

Betriebe können sich an die Beratungsstelle wenden, wenn sie Fragen zur Rekrutierung von Pflegekräften mit ausländischen Abschlüssen, zum Anerkennungsprozess oder zu Themen rund um die Integration in den Betrieb oder des Diversity- und Einarbeitungsmanagements haben. Sie erhalten Informationen zu rechtlichen Aspekten wie Einreise, Visum und Aufenthaltsfragen und Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit Behörden sowie zu Fördermöglichkeiten.

Die Beratungsstelle bietet zudem Informationen zu Deutsch am Arbeitsplatz an.

Die Beratung ist kostenlos und in deutscher, englischer und spanischer Sprache möglich, dabei können auch Medien wie WhatsApp, E-Mail oder Video genutzt werden.

Kontakt/Weiterführende Beratung

Hotline: +49 175 226 4572 Montag bis Freitag 10:00 bis 14:00 Uhr
E-Mail: info@dareconsulting.de

Link zu den Webseiten:

Dare Consulting: <https://dareconsulting.de/de/startseite>

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege,
Abteilung Pflege:
<https://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-als-beruf/karrierechancen/artikel.1465275.php>



8.4 Beratungsnetzwerk Berufsperspektiven für Frauen

Das Beratungsnetzwerk bietet eine kostenlose Beratung für Frauen zu Beruf, Bildung und Beschäftigung an. Die Beratungsstellen werden gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Förderleistung

Angeboten wird eine unabhängige Berufsberatung für Frauen. Über eine telefonische Kurzberatung werden Frauen mit Migrationsgeschichte zu Themen wie Berufseinstieg, berufliche Neu- oder Umorientierung, Weiterbildung, beruflichen Wiedereinstieg, Ausbildungs- oder Umschulungsmöglichkeiten und Finanzierungsmöglichkeiten beraten.

In sechs Berliner Bezirken können zudem persönliche Beratungstermine gebucht werden.

Die telefonische Kurzberatung erfolgt auf Deutsch, für einen persönlichen Beratungstermin an einem der Standorte in Berlin kann die Beratung auf Deutsch, Dari, Englisch, Farsi, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch oder Türkisch angeboten werden. Es ist zuvor ein Termin zu vereinbaren.



Kontakt/Weiterführende Beratung

Telefon: 0800 4540299 (kostenfrei)

Link zur Webseite:

www.frauen-berufsperspektive.de



Die Adressen und Kontaktinformationen der insgesamt acht im Netzwerk beteiligten Beratungsstellen und sozialen Träger finden sich unter: www.frauen-berufsperspektive.de/einrichtungen.

8.5 Berliner Beratung Bildung und Beruf

Insgesamt gibt es berlinweit zehn Beratungsstellen für Bildung und Beruf. Gefördert werden die Beratungsstellen durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Das Beratungsangebot richtet sich an alle Menschen, die in Berlin leben, auch und besonders an neu zugewanderte Menschen. Weitere Voraussetzungen sind nicht zu erfüllen.

Förderleistungen

Angeboten werden umfassende und unabhängige (Weiter-)Bildungs- und Berufsberatungen. Es werden umfassende Informationen, Orientierung und Unterstützung zu Bildung und beruflicher Weiterbildung angeboten. Die Berliner Beratung zu Bildung und Beruf berät kostenfrei zu allen bildungs- und berufsrelevanten Fragen, bei Bedarf auch mehrsprachig. Die Beratungen werden telefonisch, digital und persönlich in einer der Beratungsstellen angeboten.



Kontakt/Weiterführende Beratung

Die Adressen und Kontaktinformationen zu den wohnortnahen Beratungsstandorten finden sich unter:

www.beratung-bildung-beruf.berlin/angebot

Link zur Webseite:

www.beratung-bildung-beruf.berlin



8.6 Internationale Fachkräfte:Berlin (IF:B)

Das Projekt bietet eine Beratung zur optimalen Nutzung sozialer Medien für eine Jobsuche oder bei der Werbung für ein Angebot. Die Förderung wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) bereitgestellt.

Zielgruppe

Internationale Fachkräfte und kleine und mittlere Betriebe in Berlin.

Förderleistungen

Angeboten werden Schulungen und Beratungen für internationale Fachkräfte, die in den sozialen Medien einen bildungsadäquaten Arbeitsplatz suchen möchten, und für kleine und mittlere Unternehmen, die soziale Medien zur internationalen Fachkräftegewinnung und Fachkräftesicherung nutzen möchten.

Die Schulungen und Beratungen sind kostenfrei.

Kontakt/Weiterführende Beratung

Bildungsträger La Red

Telefon: 030- 457989553

E-Mail: fachkraefte@la-red.eu

Link zur Webseite:

www.la-red.eu/portfolio/internationale-fachkraefte-berlin/



8.7 Possible

Das Projekt Possible bietet Orientierung, Beratung und Begleitung für Frauen mit dem Ziel, ihnen einen adäquaten Zugang zum Berliner Arbeitsmarkt zu eröffnen. Das Projekt wird im Rahmen des Programms „MY TURN – Frauen mit Migrationserfahrung starten durch“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Zielgruppe und Fördervoraussetzung

Das Projekt Possible richtet sich an zugewanderte Frauen, die sich auf dem Berliner Arbeitsmarkt positionieren wollen. Die Zielgruppe umfasst (formal) geringqualifizierte Frauen mit Migrationserfahrung. Das können sowohl Frauen ohne Berufsabschluss als auch Frauen ohne anerkannten Bildungsabschluss oder mit langen Phasen der Erwerbslosigkeit sein.

Förderleistung

Durch individuelle Beratung und Jobcoaching sowie kollektive thematische Workshops und Empowerment LABs werden die Projektteilnehmerinnen unterstützt. Das Angebot umfasst u. a. Informationen zu Ausbildungs- und Qualifikationsmöglichkeiten, zu Bewerbungsverfahren und berufsbezogenem Deutsch, Unterstützung zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Netzwerkveranstaltungen.

Kontakt/Weiterführende Beratung

Bildungsträger La Red und Frauenalia

Telefon: 030 457989 556 und 030 28656304

E-Mail: possible@la-red.eu und possible@frauenalia.com

Link zu den Webseiten:

www.la-red.eu/portfolio/possible/

<https://www.frauenalia.com/possible>



9 Übergreifende Informationsquellen – Regionale Internetportale

9.1 Pflegenetzwerk Deutschland

Auf Initiative des Bundesministeriums für Gesundheit ist das Pflegenetzwerk Deutschland Ende März 2020 als bundesweite Plattform für die Vernetzung und den Austausch von Menschen, die in der Pflege und für die Pflege arbeiten, ins Leben gerufen worden. Das Pflegenetzwerk Deutschland vernetzt bundesweit Akteurinnen und Akteure aus Pflegepraxis, -wissenschaft und -politik und fördert den Austausch guter Ideen und neuer Erkenntnisse.

Konkret angeboten werden beispielsweise digitale Praxisdialoge und Präsenzveranstaltungen zum Austausch, Video-Interviews mit Expertinnen und Experten, Mailings und News rund um aktuelle Pflgethemen, Studien und Modellprojekte, politische Entwicklungen, Veranstaltungshinweise und Neuigkeiten aus dem Netzwerk, Praxisbeispiele und -lösungen aus der Pflege sowie Informationen über verschiedene Social-Media-Kanäle.

Leistungen

Die Plattform ermöglicht die Vernetzung und den Austausch von Akteurinnen und Akteuren aus Pflegepraxis, -wissenschaft und -politik.

Link zur Webseite:

www.pflegenetzwerk-deutschland.de



9.2 Weiterbildungsdatenbank Berlin

Die Weiterbildungsdatenbank Berlin informiert neutral über Angebote beruflicher Weiterbildung in Berlin. Über das Portal können Angebote von Weiterbildungsträgern und Bildungsunternehmen berlinweit recherchiert und verglichen werden. Darüber hinaus umfasst die Datenbank weiterführende Informationen zu den Themen Weiterbildung und Fördermöglichkeiten, sowie Linklisten und Beratungsangebote. Hilfe bei der Recherche finden Interessierte über den E-Mail-Service oder das Informationsbüro, in dem an drei Tagen in der Woche kostenlos recherchiert werden kann.

Das Projekt Weiterbildungsdatenbank Berlin wird aus Mitteln der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung gefördert.

Leistungen

Unabhängiges Rechercheportal für Weiterbildungen:
<https://start.wdb-berlin.de/>

Kontakt

Telefon: 030 283842-38
E-Mail: info@wdb-berlin.de



10 Anhang

Kontaktdaten des Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit

Falls Unternehmen noch keine Ansprechperson haben, können sie die kostenlose Service-Rufnummer nutzen oder eine Nachricht schreiben:

0800 4 555520 (gebührenfrei)

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen>



Impressum

Projektträger:

ArbeitGestalten

Beratungsgesellschaft mbH, Ahlhoff

Havelberger Str. 4

10559 Berlin

Webseite: <https://arbeitgestaltengmbh.de>

© 2024 ArbeitGestalten Beratungsgesellschaft mbH



Layout & Gestaltung:

Anne Gubig



Das Projekt *Fachkräftesicherung in der Pflege* erfolgt im Auftrag der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege.

Logo Reg.AA

Der Förderwegweiser Pflege wurde in Kooperation mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit erstellt.

Senatsverwaltung
für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

BERLIN

